

Geschäftsverteilung
des Landgerichts Kiel

für das Geschäftsjahr vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 (Stand: 01.02.2024)

		<u>Seite:</u>
1. Teil:	Bildung von Zivil- und Strafkammern	4
2. Teil:	Zivilkammern	5
	A. Besetzung der Zivilkammern	5
	B. Verteilung der Zivil- und Handelssachen auf die Zivilkammern und die Kammern für Handelssachen	8
	I. Verteilung im Turnus	8
	1. Allgemeine Grundsätze über die Verteilung im Turnus	8
	2. Erstinstanzliche Zivilsachen	11
	3. Erstinstanzliche Bausachen	13
	4. Erstinstanzliche Handelssachen, zweitinstanzliche Handelssachen und Beschwerden	15
	II. Verteilung der erstinstanzlichen Zivilsachen aufgrund von Sonderzuständigkeiten	16
		16
	1. 2. Zivilkammer	16
	2. 3. Zivilkammer	16
	3. 5. Zivilkammer	16
	4. 6. Zivilkammer	16
	5. 8. Zivilkammer	16
	6. 9. und 11. Zivilkammer	17
	7. 10. Zivilkammer	17
	8. 12. Zivilkammer	17
	9. 13. Zivilkammer	17
	10. 17. Zivilkammer	18
	III. Verteilung der zweitinstanzlichen Zivilsachen, Beschwerden und Sondersachen aufgrund von Sonderzuständigkeiten	18
		18
	1. 1. Zivilkammer	18
	2. 2. Zivilkammer	18
	3. 3. Zivilkammer	19
	4. 4. Zivilkammer	19
	5. 5. Zivilkammer	19
	6. 7. Zivilkammer	19
	7. 8. Zivilkammer	20
	8. 13. Zivilkammer	20
	9. Weitere Zuständigkeiten	20
	IV. Verteilung der Handelssachen aufgrund von Sonderzuständig-	21

		keiten	
		1. Kammer für Handelssachen I	21
		2. Kammer für Handelssachen II	21
	V.	Güterichter	21
3. Teil:	Strafkammern		22
	A.	Besetzung der großen Strafkammern und Verteilung der Strafsachen auf die Kammern	22
	1.	1. gr. Strafkammer (zugleich Schwurgericht II) und Kammer für Bußgeldsachen	22
	2.	2. gr. Strafkammer (Jugend- und Jugendschutzkammer I) und Kammer für Bußgeldsachen	23
	3.	3. gr. Strafkammer (Wirtschaftsstrafkammer) und Kammer für Bußgeldsachen	24
	4.	5. gr. Strafkammer und Kammer für Bußgeldsachen	25
	5.	6. gr. Strafkammer (Wirtschaftsstrafkammer) und Kammer für Bußgeldsachen	25
	6.	7. gr. Strafkammer und Kammer für Bußgeldsachen	26
	7.	8. gr. Strafkammer (Schwurgericht I)	26
	8.	9. gr. Strafkammer (Wirtschaftsstrafkammer) und Kammer für Bußgeldsachen	27
	9.	10. gr. Strafkammer (zugleich Jugend- und Jugendschutzkammer III) und Kammer für Bußgeldsachen	28
	10.	13. gr. Strafkammer (zugleich Schwurgericht III) und Kammer für Bußgeldsachen	28
	11.	15. gr. Strafkammer (zugleich Jugend- und Jugendschutzkammer II) und Kammer für Bußgeldsachen	29
	12.	Verteilung der erstinstanzlichen Straf-/Haftsachen nach dem Turnus	30
	13.	Verteilung der Beschwerdesachen nach dem Turnus	34
	B.	Kleine Strafkammern	35
	1.	Allgemeine Grundsätze über die Verteilung im Turnus	35
	2.	Verteilung der Berufungsstrafsachen	38
	3.	4. kl. Strafkammer	38
	4.	11. kl. Strafkammer	39
	5.	12. kl. Strafkammer	40
	6.	14. kl. Strafkammer	40
	C.	Zuständigkeit für zurückverwiesene Sachen	41
	D.	Weitere Zuständigkeitsregelungen	41
4. Teil:	Strafvollstreckungskammern		42
	A.	Große Strafvollstreckungskammer	42
	B.	Kleine Strafvollstreckungskammern	43
	I.	Sonderzuständigkeiten	43

		1. 7. kleine Strafvollstreckungskammer	43
		2. 11. kleine Strafvollstreckungskammer	43
		II. Verteilung der nicht in eine Sonderzuständigkeit fallenden Sachen	44
		1. Allgemeine Regelungen und Turnus in Strafvollstreckungs- und Strafvollzugssachen	44
		2. Besetzung und Vertretung	45
		1. kl. Strafvollstreckungskammer	45
		2. kl. Strafvollstreckungskammer	45
		3. kl. Strafvollstreckungskammer	46
		4. kl. Strafvollstreckungskammer	46
		5. kl. Strafvollstreckungskammer	46
		6. kl. Strafvollstreckungskammer	46
		8. kl. Strafvollstreckungskammer	46
		9. kl. Strafvollstreckungskammer	47
		10. kl. Strafvollstreckungskammer	47
		11. kl. Strafvollstreckungskammer	47
		12. kl. Strafvollstreckungskammer	47
		13. kl. Strafvollstreckungskammer	47
		14. kl. Strafvollstreckungskammer	48
		15. kl. Strafvollstreckungskammer	48
		3. Turnus in Strafvollstreckungssachen	49
		4. Turnus in Strafvollzugssachen	49
5. Teil:	Spezialkammern		50
	A.	Kammer für Baulandsachen	50
	B.	Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten-sachen	50
	C.	Wiedergutmachungskammer	51
	D.	Wiedergutmachungsamt	51
	E.	Entschädigungskammer	52
6. Teil:	Kollisionsregelungen bei Mehrfachzuweisungen		52
7. Teil:	Vertretungsregelungen		52
	A.	Zivilkammern	52
	B.	Kammern für Handelssachen	53
	C.	Große Strafkammern	54
	D.	Kleine Strafkammern	55
	E.	Kleine Strafvollstreckungskammern	55
	F.	Weitere Vertretungsregelungen	55
		1. Vertretung der Beisitzer und Einzelrichter	55
		2. Vertretung der Vorsitzenden	55
		3. Ergänzungsrichter	56
8. Teil:	Übergangsbestimmung		56

1. Teil

Bildung von Zivil- und Strafkammern

Die Präsidentin des Landgerichts Kiel hat bestimmt, dass im Geschäftsjahr 2024

- 14 Zivilkammern (davon 1 Zivilkammer zugleich als Entschädigungskammer),
- 15 Strafkammern (davon 11 große und 4 kleine Strafkammern),
- 1 große Strafvollstreckungskammer,
- 15 kleine Strafvollstreckungskammern,
- 1 Kammer für Baulandsachen und
- 1 Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen

gebildet werden.

Durch Rechtsverordnung sind 2 Kammern für Handelssachen, eine Wiedergutmachungskammer und das Wiedergutmachungsamt eingerichtet worden. Die Mitglieder der Wiedergutmachungskammer sowie die Leiterin des Wiedergutmachungsamtes und deren Vertreter sind bestellt.

Die Präsidentin des Landgerichts hat erklärt, sich der 7. Zivilkammer und der Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen anzuschließen.

2. Teil
Zivilkammern

A. Das Präsidium hat die Besetzung der Zivilkammern wie folgt bestimmt:

1. Zivilkammer:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht xxx
Beisitzer: Richterin am Landgericht xxx (8,5/10)
Richter xxx

2. Zivilkammer:

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landgericht xxx (5/10)
Beisitzer: Richterin am Landgericht xxx (0/10)
Richterin xxx (7/10)
Richter xxx (8/10)

3. Zivilkammer:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht xxx
Beisitzer: Richter am Landgericht xxx (8,5/10)
Richter am Landgericht xxx (5/10)

4. Zivilkammer:

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landgericht xxx (7,5/10)
Beisitzer: Richterin am Landgericht xxx (5,5/10)
Richterin xxx (3/10)

5. Zivilkammer:

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landgericht xxx
Beisitzer: Richterin am Landgericht xxx (6,5/10)
Richterin am Landgericht xxx

6. Zivilkammer:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht xxx (7/10)
Beisitzer: Richterin am Landgericht xxx (3/10)
Richter xxx (4,5/10)
Richterin xxx

7. Zivilkammer:

Vorsitzende: Präsidentin des Landgerichts xxx (0,5/10)
Beisitzer: Richterin am Landgericht xxx (1,5/10)
Richterin am Landgericht xxx (3/10)

8. Zivilkammer:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht xxx
Richterin am Landgericht xxx (1/10)
Richterin am Landgericht xxx (5/10)
Richterin am Landgericht xxx (1/10)
Richterin xxx (5/10)

9. Zivilkammer:

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landgericht xxx
Beisitzer: Richter am Landgericht xxx
Richter xxx

10. Zivilkammer:

Vorsitzender: Vizepräsident des Landgerichts xxx (3/10)
Beisitzer: Richterin am Landgericht xxx (1/10)
Richterin xxx (5/10)

11. Zivilkammer:

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landgericht xxx (6,5/10)
Beisitzer: Richterin am Landgericht xxx (5/10)
Richterin am Landgericht xxx (5,5/10)

12. Zivilkammer:

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landgericht xxx (7/10)
Beisitzer: Richterin am Landgericht xxx (9/10)
Richter xxx

13. Zivilkammer:

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landgericht xxx (4,5/10)
Beisitzer: Richterin am Landgericht xxx (5/10)
Richterin xxx

17. Zivilkammer:

Vorsitzender: Vorsitzende Richterin am Landgericht xxx (6,5/10)
Beisitzer: Richterin am Landgericht xxx (6/10)
Richter xxx (7/10)

Besetzung der Kammern für Handelssachen:

Kammer für Handelssachen I:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht xxx
Handelsrichter: xxx

Kammer für Handelssachen II:

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landgericht xxx (3/10)
Handelsrichter: xxx

B. Das Präsidium verteilt die Zivilsachen wie folgt auf die Kammern:

I. Verteilung im Turnus:

1. Allgemeine Grundsätze über die Verteilung im Turnus:

- a) Die erstinstanzlichen Zivilsachen mit Ausnahme derjenigen, für die eine Sonderzuständigkeit besteht, werden nach dem vom Präsidium beschlossenen Turnusplan auf die 2., 3., 4., 5., 6., 8., 9., 10., 11., 12., 13. und 17. Zivilkammer verteilt.
- b) Die erstinstanzlichen Bausachen gemäß B. II. 5. werden nach dem vom Präsidium beschlossenen Turnusplan ausschließlich auf die 9. und 11. Zivilkammer verteilt.
- c) Die erstinstanzlichen Handelssachen sowie die Berufungen und Beschwerden in Handelssachen mit Ausnahme der unter B. IV. bezeichneten Sondersachen werden nach dem vom Präsidium beschlossenen Turnusplan auf die Kammern für Handelssachen I und II verteilt.
- d) Die Turnuspläne sind Bestandteile dieses Geschäftsverteilungsplanes und ihm als Anlagen beigelegt.

Die einzelnen Zivilsachen werden den Zivilkammern in der zu a) und b) genannten Reihenfolge fortlaufend zugeteilt.

Die erstinstanzlichen Handelssachen sowie die Berufungen und Beschwerden in Handelssachen werden den Kammern für Handelssachen in der zu c) genannten Reihenfolge zugeteilt.

Die schwarz belegten Felder im Turnusplan bedeuten, dass die entsprechende Kammer im Turnusdurchgang übersprungen wird und keine Sachen zugeteilt erhält.

- e) Die erstinstanzlichen Zivilsachen einschließlich der erstinstanzlichen Bausachen gemäß B. II. 6. und der unter B. I. 1. c) genannten Handelssachen werden grundsätzlich aus dem Postkorb „Zivilabteilung“ in der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs verteilt.

Im Falle technischer Probleme werden die Eingänge des Postkorbes „Zentraler Posteingang“ an den Postkorb „Clearingstelle“ übermittelt, dort zunächst zur Problembehebung bearbeitet und anschließend an den Postkorb „Zivilabteilung“ gesendet. Diese Eingänge sind nach ihrem Eingang im Postkorb Zivilabteilung nach den oben genannten Grundsätzen vor den noch nicht verteilten Eingängen zu verteilen.

Neueingänge in Papierform werden mit dem Tagesdatum und einer fortlaufenden Tageskennziffer versehen, um danach in der Reihenfolge ihrer Tageskennziffern durch die Scanstelle für die elektronisch geführten Akten gescannt und dem Postkorb „Zivilabteilung“ zugeleitet zu werden.

Bei Neueingängen im einstweiligen Rechtsschutz ist die Eilbedürftigkeit kenntlich zu machen. Soweit es sich um Eingänge in Papierform handelt, sind diese zuvor unverzüglich zu scannen. Die zentrale Eingangsstelle der Zivilabteilung ist jeweils zusätzlich zu informieren. Sie verteilt die Eingänge – auch soweit die Eilbedürftigkeit erst bei Durchsicht des Postkorbes „Zivilabteilung“ auffällt – aus dem Postkorb „Zivilabteilung“ jeweils mit Vorrang vor allen anderen Eingängen, einschließlich der noch nicht verteilten elektronischen Eingänge, die aus dem Postkorb „Clearingstelle“ übermittelt wurden.

Die Weiterverarbeitung in dem Postkorb „Zivilabteilung“ erfolgt jeweils durch die zentrale Eingangsstelle der Zivilabteilung.

Bei gleichzeitig eingegangenen elektronischen Eingängen erfolgt die Verteilung „blindlings“.

Die weiteren Einzelheiten zur Einrichtung, Bezeichnung und Überwachung der Postkörbe sowie zur Behandlung von Eingängen in Wachtmeisterei, IT-Stelle und auf der Geschäftsstelle regelt eine Dienstanweisung des Präsidenten des Landgerichts.

- f) Ist eine neue Sache zunächst nicht als solche behandelt worden, so ist sie nach Bekanntwerden unverzüglich dem Postkorb „Zivilabteilung“ zuzuleiten. Dasselbe gilt bei einer Abgabe von den Kammern für Handelssachen an die allgemeinen Zivilkammern oder bei einer Abgabe von den allgemeinen Zivilkammern an eine Kammer für Handelssachen sowie bei einer Abgabe von einer bzw. an eine Zivilkammer mit erstinstanzlicher Sonderzuständigkeit.

Ist ein eingehendes Schriftstück irrtümlich als neu eingehende erstinstanzliche Zivilsache unter a) behandelt und einer Kammer zugeteilt worden, so wird dieses Schriftstück an den Postkorb „Zivilabteilung“ für erstinstanzliche Zivilsachen zurückgegeben. Durch eine solche Rückgabe wird die Zuteilung aller anderen bis zur Rückgabe verteilten Sachen nicht berührt. Entsprechendes gilt für die unter b) genannten Bausachen und die unter c) genannten erstinstanzlichen Handelssachen, Berufungen und Beschwerden in Handelssachen.

- g) Wird eine neu eingegangene unter a) fallende erstinstanzliche Zivilsache, unter b) fallende Bausache oder unter c) fallende Handelssache entgegen dem Turnusplan zugeteilt, so gibt die Kammer, der die Sache fehlerhaft zugeteilt worden ist, diese an den Postkorb „Zivilabteilung“ zur erneuten Zuteilung zurück. Der zuständige Wachtmeister versieht die Sache mit dem Tagesstempel und der Kennziffer. Durch die Rückgabe und die erneute Zuteilung der Sache wird die Zuteilung aller anderen Sachen nicht berührt, soweit die Zuteilung im Übrigen dem Turnusplan entspricht.

Eine Rückgabe ist nicht mehr möglich, wenn nach Ablauf der Frist zur Klageerwidierung ein Monat verstrichen ist oder wenn in einer Sache Termin anberaumt worden ist oder dem Berufungsbeklagten eine Frist zur schriftlichen Berufungserwidierung gesetzt ist. Dieses gilt nicht, soweit die Sonderzuständigkeit gesetzlich begründet ist.

- h) Verfahren, die lediglich nach den Vorschriften der Aktenordnung als neue Sache gezählt werden (z. B. nach sechsmonatigem Ruhen), werden von der bislang zuständigen Kammer weiterbearbeitet, ohne dass eine erneute Anrechnung auf den Turnus erfolgt.
- i) Abgaben innerhalb des Gerichts und Korrekturen von fehlerhaften Zuteilungen führen nur bei der letztlich zuständigen Kammer zu einer Anrechnung auf den Turnus.

2. **Verteilung der erstinstanzlichen Zivilsachen nach dem Turnus ab dem 01.01.2024:**

- a) Ein vollständiger Turnusdurchgang umfasst **235** Zivilsachen; er wiederholt sich fortlaufend. Davon entfallen auf die

2. Zivilkammer (1,61 AKA im Turnus)	32 Sachen	13,7 %
3. Zivilkammer (0,40 AKA im Turnus)	8 Sachen	3,4 %
4. Zivilkammer (1,52 AKA im Turnus)	30 Sachen	12,9 %
5. Zivilkammer (Totalfreistellung)	0 Sachen	0 %
6. Zivilkammer (2,01 AKA im Turnus)	40 Sachen	17,0 %
8. Zivilkammer (Totalfreistellung)	0 Sachen	0 %
9. Zivilkammer (0,54 AKA im Turnus)	11 Sachen	4,6 %
10. Zivilkammer (0,73 AKA im Turnus)	15 Sachen	6,2 %
11. Zivilkammer (0,31 AKA im Turnus)	6 Sachen	2,6 %
12. Zivilkammer (1,84 AKA im Turnus)	37 Sachen	15,7 %
13. Zivilkammer (1,52 AKA im Turnus)	30 Sachen	12,9 %
17. Zivilkammer (1,61 AKA im Turnus)	26 Sachen	11,0 %
	235 Sachen	100,0 %

- b) Ist eine in die Sonderzuständigkeit einer erstinstanzlichen Zivilkammer fallende Sache irrtümlich einer der anderen Zivilkammern zugeteilt worden, so gibt die Kammer, der die Sache fehlerhaft zugeteilt worden ist, diese über die zentrale Eingangsstelle an die jeweilige Kammer mit Sonderzuständigkeit ab.
- c) Gerichtliche Entscheidungen im Zusammenhang mit Schiedsverträgen (§§ 1025 ff. ZPO) werden wie neu eingehende erstinstanzliche Zivilsachen behandelt. Hiervon ausgenommen sind Schiedsverträge mit mindestens einem ausländischen Beteiligten. Insoweit ist die 2. Zivilkammer zuständig.
- d) Wie neu eingehende erstinstanzliche Zivilsachen werden auch die selbstständigen Beweisverfahren (§§ 485 ff ZPO) behandelt. Sie werden ebenfalls auf den Turnus für Zivilsachen angerechnet.

- e) Wenn in derselben Sache gleichzeitig eine Klage sowie ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, eines Arrestes, eines Verfahrens über eine vorläufige Kontopfändung nach §§ 946 ff. ZPO/ VO (EU) Nr. 665/2014 oder ein Antrag im selbstständigen Beweisverfahren eingehen, so ist der nach dem Turnusplan für die Bearbeitung der Sache mit der zuerst erteilten O-Kennziffer zuständigen Zivilkammer auch das weitere Verfahren zuzuteilen. Die in der weiteren Sache erteilte Kennziffer ist dabei ohne Bedeutung.

Anträge im selbstständigen Beweisverfahren begründen die Zuständigkeit der Kammer auch für später eingehende weitere selbstständige Beweisverfahren und Klagen, die zwischen denselben Parteien geführt werden und dasselbe Rechtsverhältnis betreffen. Ebenso begründen Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, eines Arrestes oder eines Verfahrens über eine vorläufige Kontopfändung nach §§ 946 ff. ZPO/ VO (EU) Nr. 665/2014 die Zuständigkeit der Kammer auch für später eingehende Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes und Klagen, die zwischen denselben Parteien geführt werden und dasselbe Rechtsverhältnis betreffen. Die Regelungen über die Sonderzuständigkeiten gemäß B. II. gehen allerdings vor.

PKH-Anträge und Anträge gemäß § 78 b ZPO auf Beiordnung eines Notarwalts stehen vorgenannten Klagen und Anträgen gleich.

Für die Bearbeitung eines nach Einreichung der Klage eingehenden Antrages auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, eines Arrestes, eines Verfahrens über eine vorläufige Kontopfändung nach §§ 946 ff. ZPO/ VO (EU) Nr. 665/2014 oder eines Antrages im selbstständigen Beweisverfahren ist die Kammer zuständig, bei der die Hauptsache (bzw. der Rechtsstreit) zwischen denselben Parteien und dasselbe Rechtsverhältnis betreffend bereits anhängig ist oder war. Wird der jeweilige Antrag auf mehrere Verfahren in der Hauptsache (bzw. auf mehrere Rechtsstreitigkeiten) gestützt, so ist die Kammer zuständig, bei der die ältere Hauptsache (bzw. der ältere Rechtsstreit) anhängig ist oder war.

Liegt die Erledigung in dem früheren Verfahren länger als 3 Jahre zurück, ist die vorbefasste Kammer nicht mehr zuständig.

Für die Bearbeitung einer gegen die Vollstreckung eines Urteils oder eines Prozessvergleichs des Landgerichts Kiel gerichteten Klage nach § 767 ZPO ist die Kammer zuständig, die das Urteil, aus dem die Vollstreckung betrieben wird, erlassen hat bzw. vor welcher der Vergleich abgeschlossen worden ist.

Für erstinstanzliche, gegen denselben Verteilungsplan gerichtete Widerspruchsklagen nach § 879 ZPO ist die Zivilkammer zuständig, in deren Zuständigkeit die zuerst bei dem Landgericht Kiel eingegangene Klage fällt.

Für Hauptinterventionsklagen im Sinne von § 64 ZPO ist die Zivilkammer zuständig, bei der der Hauptprozess anhängig ist oder war.

- f) Soweit es in den vorgenannten Fällen zu einer vom Turnusplan abweichenden Zuteilung von Zivilsachen kommt, werden diese wie Abgaben zwischen den beteiligten Zivilkammern behandelt. Dies gilt auch dann, wenn der Anlass für die Abweichung vom Turnusplan bereits in der zentralen Eingangsstelle für Zivilsachen erkannt wird.
- g) Ist eine erstinstanzliche Zivilsache irrtümlich nicht der für ihre Bearbeitung zuständigen Zivilkammer zugeteilt worden, so gibt die Kammer, der das Verfahren irrtümlich zugeteilt wurde, das Verfahren nach Bekanntwerden über die zentrale Eingangsstelle an die zuständige Zivilkammer ab.
- h) Bei einer Verfahrensabtrennung gemäß § 145 ZPO bleibt die abtrennende Kammer auch für die abgetrennten Verfahren zuständig.

Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht.

Im Falle einer Verbindung gemäß § 147 ZPO erfolgt, soweit keine vorrangigen Sonderzuständigkeiten bestehen, die Verbindung bei der Kammer, bei der das älteste der zur Verbindung anstehenden Verfahren anhängig ist. Sind die Verfahren am gleichen Tag anhängig geworden, so erfolgt die Verbindung bei der Kammer, in der das zu verbindende Verfahren mit der niedrigeren Kennziffer (B.I.1.e) anhängig ist.

3. Verteilung der erstinstanzlichen Bausachen nach dem Turnus ab dem 01.01.2024:

- a) Ein vollständiger Turnusdurchgang umfasst 47 Bausachen; er wiederholt sich fortlaufend. Von den 47 Bausachen entfallen auf die

9. Zivilkammer	30	64,0 %
	Sa- chen	
11. Zivilkammer	17	36,0 %
	Sa- chen	
insgesamt	47	100,00 %
	Sa- chen	

- b) Anträge in selbstständigen Beweisverfahren (§§ 485 ff ZPO) oder andere OH-Verfahren in Bausachen werden in derselben Weise wie neu eingehende Bausachen nach dem vom Präsidium beschlossenen Turnusplan auf die 9. und 11. Zivilkammer verteilt. Für diesen Turnus für Bau-OH-Sachen gelten die Bestimmungen gemäß B. I. 1. d) bis i) entsprechend.
- c) Die Bestimmungen gemäß B. I. 2. e) Abs. 1 bis 5 und Abs. 7 gelten entsprechend. Außerdem begründen Anträge auf Eintragung von Vormerkungen für Bauhandwerkersicherungshypothenen die Zuständigkeit der Kammer für später eingehende Werklohnklagen. Entsprechend ist eine Kammer, bei der bereits eine Werklohnklage anhängig ist, für Anträge auf Eintragung von Vormerkungen für Bauhandwerkersicherungshypothenen zuständig. Darüber hinaus begründen Anträge im selbstständigen Beweisverfahren oder andere OH-Verfahren in Bausachen die Zuständigkeit der Kammer auch für später eingehende selbstständige Beweisverfahren oder andere OH-Verfahren in Bausachen umgekehrten Rubrums und Klagen umgekehrten Rubrums, sofern jeweils dasselbe Bauvorhaben betroffen ist.
- d) Sämtliche Rechtsstreitigkeiten in Bausachen im Zusammenhang mit demselben Bauvorhaben, unabhängig davon, ob zwischen denselben oder verschiedenen Parteien, gelangen an die Baukammer, bei der das erste Verfahren anhängig geworden ist, sofern dieses Verfahren noch nicht erledigt ist oder dessen Erledigung nicht länger als drei Jahre zurückliegt.
- e) Die Übernahme eines Verfahrens gemäß d) entgegen dem Bauturnus zu a) und b) wird auf diesen angerechnet. Die Anrechnung erfolgt in der Weise, dass die Kammer die jeweils nächste ihr nach dem Turnusplan an sich zuzuteilende Sa-

che nicht zugewiesen erhält. Die Kammer wird damit bei der Zuteilung im Turnus einmal übersprungen. Im Übrigen wird die Verteilung nach dem Turnus fortgesetzt.

- f) Die Bestimmungen gemäß B. I. 2. f) bis h) gelten entsprechend.

4. Verteilung der erstinstanzlichen Handelssachen, zweitinstanzlichen Handelssachen und Beschwerden nach dem Turnus:

- a) Ein vollständiger Turnusdurchgang umfasst 65 Handelssachen und Beschwerden; er wiederholt sich fortlaufend. Von den 65 Handelssachen und Beschwerden entfallen auf die

KfH I	50	77 %
	Sa- chen	
KfH II	15	23 %
	Sa- chen	
insgesamt	<hr/> 65	<hr/> 100 %
	Sa- chen	

- b) Die Grundsätze für die Verteilung der erstinstanzlichen Zivilsachen gemäß Nr. B. I. 2. c) bis h) gelten für die Verteilung der erstinstanzlichen Handelssachen entsprechend.

Bei der Verteilung zweitinstanzlicher Handelssachen gilt zudem:

Gehen in derselben Sache mehrere Berufungen ein oder wird nach Aufhebung eines amtsgerichtlichen Urteils und Zurückverweisung erneut Berufung eingelegt, so ist die Kammer für Handelssachen, der die Sache nach dem Turnusplan zuerst zugeteilt worden ist, auch für die weiteren Berufungen zuständig.

Beschwerden gegen Prozesskostenhilfe versagende Beschlüsse und gegen die Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes zurückweisenden Beschlüsse begründen die Zuständigkeit auch für später eingehende Berufungen in derselben Sache.

- c) Die der KfH I und der KfH II aufgrund ihrer Sonderzuständigkeiten abweichend vom Turnusplan zugewiesenen Verfahren werden auf den Turnus angerechnet. Die Anrechnung erfolgt in der Weise, dass die KfH I und die KfH II die nächste ihr nach dem Turnusplan an sich zuzuteilende Sache nicht zugewiesen erhält.

Ist eine in die Sonderzuständigkeit der KfH I oder der KfH II fallende Sache irrtümlich der anderen Kammern für Handelssachen zugeteilt worden, so gibt die Kammer, der die Sache fehlerhaft zugeteilt worden ist, diese über die zentrale Eingangsstelle an die KfH I beziehungsweise KfH II ab.

II. Verteilung der erstinstanzlichen Zivilsachen, einschließlich OH-Verfahren, aufgrund von Sonderzuständigkeiten

1. Die 2. Zivilkammer bearbeitet:
Insolvenzrechtliche Streitigkeiten sowie Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz. Diese umfassen insbesondere Streitigkeiten über Insolvenzanfechtungen und die Unwirksamkeit von Rechtshandlungen, über Rechte und Pflichten aus der Insolvenzordnung sowie insolvenzbezogene Haftungsklagen aus handels-, gesellschafts- oder aktienrechtlichen und vergleichbaren Anspruchsgrundlagen. Dies gilt auch, soweit an den vorgenannten Streitigkeiten eine Bank, eine Sparkasse, ein Kredit- oder ein Finanzinstitut beteiligt ist.
2. Die 3. Zivilkammer bearbeitet:
Rechtsstreitigkeiten aus der Berufstätigkeit der Notare, soweit das Verhältnis zum Auftraggeber oder die Haftung gegenüber Dritten betroffen ist.
3. Die 5. Zivilkammer bearbeitet:
Rechtsstreitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen. Diese umfassen Streitigkeiten über Ansprüche aus Versicherungsvertragsverhältnissen zwischen dem Versicherungsnehmer, dem Versicherten oder dem Bezugsberechtigten und dem Versicherer. Umfasst sind auch Streitigkeiten aus Versicherungsvermittlung und -be-

ratung i. S. d. § 59 Versicherungsvertragsgesetzes, auch soweit dafür außervertragliche Schadensersatzansprüche Entscheidungsgrundlage sind. Nicht umfasst sind Direktansprüche des Geschädigten gegen den Versicherer.

4. Die 6. Zivilkammer bearbeitet:

Rechtsstreitigkeiten aus der Berufstätigkeit der Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer, soweit das Vertragsverhältnis zum Mandanten oder die Haftung gegenüber Dritten betroffen ist.

5. Die 8. Zivilkammer bearbeitet:

Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlung von Menschen. Diese umfassen sowohl vertragliche als auch gesetzliche Ansprüche gegen Ärzte, Zahnärzte sowie weitere beruflich mit der Heilbehandlung befasste Personen, wie etwa Heilpraktiker, Psychologen, Psychotherapeuten und Physiotherapeuten im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Berufstätigkeit. Umfasst sind auch Ansprüche auf Einsicht in Krankenunterlagen und Vergütungsansprüche aus diesen Bereichen sowie wegen Begutachtungen. Umfasst sind auch Rechtsstreitigkeiten wegen der Haftung für Arzneimittel und Medizinprodukte.

6. Die 9. und 11. Zivilkammer bearbeiten:

Rechtsstreitigkeiten in Bausachen. Bausachen sind Streitigkeiten, die überwiegend betreffen:

- (1) Ansprüche aus Verträgen, in denen eine Partei die Verpflichtung zur Durchführung von Bauleistungen - einschließlich der Bauarbeiten an Grundstücken - übernommen hat,
- (2) Ansprüche aus Verträgen mit Architekten, Ingenieuren und Sonderfachleuten, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen,
- (3) Ansprüche aus Baubetreuungsverträgen und verwandten Rechtsgeschäften mit Einschluss der Kaufanwärter- und Träger-Bewerber-Verträge, soweit die Verpflichtung zur Durchführung oder Überwachung der Bauarbeiten Gegenstand des Rechtsstreits ist.

Dies gilt auch, soweit der Anspruch auf Dritte übergegangen ist.

7. Die 10. Zivilkammer bearbeitet:

Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen.

8. Die 12. Zivilkammer bearbeitet:

Rechtsstreitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften. Diese umfassen Streitigkeiten, an denen eine Bank, eine Sparkasse, ein Kredit- oder ein Finanzinstitut beteiligt ist, sofern Ansprüche aus den in § 1 Abs. 1 S. 2 und Abs. 1 a S. 2 des Kreditwesengesetzes genannten Geschäften (u. a. Einlagengeschäft, Kreditgeschäft, Diskontgeschäft, Depotgeschäft, Anlageberatung und -vermittlung) betroffen sind. Die Zuständigkeit erfasst auch Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus den §§ 675 c ff. BGB und solche, die die AGB der Banken zum Gegenstand haben. Umfasst sind auch Streitigkeiten aus Anlageberatungs- und Vermittlungsgeschäften, an denen ein Finanzanlagenvermittler im Sinne der Gewerbeordnung beteiligt ist.

9. Die 13. Zivilkammer bearbeitet:

Rechtsstreitigkeiten aus der Berufstätigkeit der Rechtsanwälte, soweit das Vertragsverhältnis zum Mandanten oder die Haftung gegenüber Dritten betroffen ist.

10. Die 17. Zivilkammer bearbeitet:

Erbrechtliche Streitigkeiten. Diese umfassen insbesondere Klagen, welche die Feststellung des Erbrechts, Ansprüche des Erben gegen einen Erbschaftsbesitzer, Ansprüche aus Vermächtnissen oder sonstigen Verfügungen von Todes wegen, Pflichtteilsansprüche oder die Teilung der Erbschaft zum Gegenstand haben.

III. Verteilung der zweitinstanzlichen Zivilsachen, Beschwerden und Sondersachen aufgrund von Sonderzuständigkeiten:

1. Die 1. Zivilkammer bearbeitet,

soweit eine Zuständigkeit hierfür nicht anderweitig begründet ist:

- a) Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte Kiel, Eckernförde, Neumünster, Norderstedt und Rendsburg,
- b) Beschwerden gegen Beschlüsse der Gerichte wie zu a), durch welche die Bewilligung von Prozesskostenhilfe versagt oder wieder aufgehoben oder der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrests zurückgewiesen worden ist, sowie Beschwerden gegen Kostengrundentscheidungen,

- c) Beschwerden und sonstige Anträge in den Rechtsstreitigkeiten der Amtsgerichte Kiel, Eckernförde, Neumünster, Norderstedt und Rendsburg, auch Räumungsfrist- und Vollstreckungsschutzsachen, die Wohnräume (einschließlich Nebengelasse) betreffen, mit Ausnahme sonstiger Vollstreckungsverfahren und der Kostenfestsetzungsverfahren.

2. Die 2. Zivilkammer bearbeitet:

- a) Beschwerden in insolvenzrechtlichen Streitigkeiten i. S. von B. II. 1 a).
- b) Anträge auf Vollstreckbarerklärung von Anwaltsvergleichen und ausländischen vollstreckbaren Entscheidungen und Schiedssprüche sowie Anträge auf Versagung der Vollstreckbarkeit.

3. Die 3. Zivilkammer bearbeitet:

Beschwerden, Ablehnungsgesuche und Bestimmungen des zuständigen Gerichts in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie Anträge gemäß § 156 KostO bzw. 127 GNotKG,-Beschwerden gem. § 30a Abs. 2 EGGVG i.V.m. § 81 GNotKG und Beschwerden nach § 15 Abs. 2 BNotO.

4. Die 4. Zivilkammer bearbeitet:

Beschwerden in Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit der Amtsgerichte Bad Segeberg, Eckernförde, Rendsburg, Neumünster und Norderstedt, soweit nicht die 1., 2., 5., 7., 10. oder 13. Zivilkammer oder eine Kammer für Handelssachen zuständig ist.

5. Die 5. Zivilkammer bearbeitet:

Beschwerden in Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit - einschließlich der Arrest- und Verfügungsverfahren -, soweit es um die Anfechtung von Kostenfestsetzungsbeschlüssen, die nicht in Zwangsvollstreckungs-, Insolvenzeröffnungs- oder Insolvenzverfahren ergangen sind, oder von Beschlüssen zur Festsetzung der Vergütung in Beratungshilfesachen geht.

6. Die 7. Zivilkammer bearbeitet,

soweit eine Zuständigkeit hierfür nicht anderweitig begründet ist:

- a) Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte Plön und Bad Segeberg,
- b) Beschwerden gegen Beschlüsse der Gerichte wie zu a), durch welche die Bewilligung von Prozesskostenhilfe versagt oder wieder aufgehoben oder der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrests zurückgewiesen worden ist, sowie Beschwerden gegen Kostengrundentscheidungen,
- c) Beschwerden und sonstige Anträge in den Rechtsstreitigkeiten der Amtsgerichte Plön und Bad Segeberg, auch Räumungsfrist- und Vollstreckungsschutzsachen, die Wohnräume (einschließlich Nebengelasse) betreffend, mit Ausnahme sonstiger Vollstreckungsverfahren und der Kostenfestsetzungsverfahren,
- d) sonstige nicht ausdrücklich aufgeführte Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit einer Zivilkammer gehören.

7. Die 8. Zivilkammer bearbeitet:

- a) Berufungen gegen Urteile in Rechtsstreitigkeiten aus Heilbehandlung i. S. von B. II. 5.
- b) Beschwerden gegen Beschlüsse, durch welche die Bewilligung von Prozesskostenhilfe versagt oder wieder aufgehoben oder der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrests zurückgewiesen worden ist, sowie Beschwerden gegen Kostengrundentscheidungen wie zu a).
- c) Beschwerden und sonstige Anträge in den Rechtsstreitigkeiten zu a) - mit Ausnahme der Vollstreckungsverfahren und der Kostenfestsetzungsverfahren.
- d) Die Sonderzuständigkeit der 8. Zivilkammer zu a) bis c) geht der Zuständigkeit der anderen Berufungs- und Beschwerdekammern vor.

8. Die 13. Zivilkammer bearbeitet:

- a) Beschwerden in Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit der Amtsgerichte Kiel und Plön, soweit nicht die 1., 2., 5., 7. oder 10. Zivilkammer oder eine Kammer für Handelssachen zuständig ist,
- b) Beschwerden in Zwangsvollstreckungssachen, denen ein Unterhaltstitel zugrunde liegt.
- c) Beschwerden gegen Beschlüsse, die Ablehnungsgesuche gegen Richter oder Rechtspfleger in Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit zurückweisen.

9. Weitere Zuständigkeitsregeln:

- a) Beschwerden gegen Streitwertbeschlüsse der Amtsgerichte in allgemeinen Zivilsachen werden von der für die Berufung zuständigen Kammer bearbeitet.
- b) Nichtigkeits- und Restitutionsklagen gegen Zivilurteile des Landgerichts Kiel werden von der Kammer bearbeitet, die das angefochtene Urteil erlassen hat.
- c) Verweist eine Zivilkammer einen Rechtsstreit an einen anderen Gerichtszweig und wird dieser Rechtsstreit wieder an das Landgericht Kiel zurückverwiesen, so ist die Kammer zur Bearbeitung zuständig, die die Ursprungsverweisung ausgesprochen hat.
- d) Wird eine Beschwerdesache an das Amtsgericht zurückverwiesen und geht sie sodann erneut beim Landgericht ein, so ist das Verfahren wie eine neue Beschwerdesache zu behandeln und entsprechend neu zu verteilen.

IV. Verteilung der Handelssachen aufgrund von Sonderzuständigkeiten:

1. Die Kammer für Handelssachen I bearbeitet:

Kartellsachen (§ 87 GWB, § 95 Abs. 2 Ziffer 1 GVG in Verbindung mit der Verordnung vom 11.02.1958, GVOBl. 1958, 118), Streitigkeiten nach § 102 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz und Unionsmarken- und Kennzeichenstreitsachen, für die gemäß §§ 124, 140 Markengesetz die Landgerichte zuständig sind.

2. Die Kammer für Handelssachen II bearbeitet:

Rechtsstreitigkeiten, in denen sich die Zuständigkeit des Landgerichts nach § 246 Abs. 3 S. 1 oder § 396 Abs. 1 S. 2 des Aktiengesetzes, einschließlich der Nichtigkeitsklagen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse (§ 249 AktG), nach § 51 Abs. 3 S. 3 oder § 81 Abs. 1 S. 2 des Genossenschaftsgesetzes sowie nach § 10 des Umwandlungsgesetzes und § 2 des Spruchverfahrensgesetzes richtet.

V. Güterichter

Zu Güterichtern im Sinne des § 278 Abs. 5 ZPO werden bestimmt:

Vorsitzende Richterin am Landgericht xxx (1,5/10)
Vorsitzende Richterin am Landgericht xxx (1,5/10)
Richter xxx (1,5/10)
Präsidentin des Landgerichts xxx (0/10)
Vizepräsident des Landgerichts xxx (0/10)
Vorsitzende Richterin am Landgericht xxx (0/10)
Richter am Landgericht xxx (0/10)
Richterin am Landgericht xxx (0/10)

Die Güterichter verteilen ihre Geschäfte im Einzelfall untereinander und haben hierbei auch die Wünsche der Beteiligten zu berücksichtigen.

3. Teil

Strafkammern

A. Das Präsidium hat die Besetzung der großen Strafkammern und die Verteilung der Geschäfte auf die großen Strafkammern wie folgt bestimmt:

1. 1. große Strafkammer (Schwurgericht II) und Kammer für Bußgeldsachen

Die 1. große Strafkammer bearbeitet:

- a) erstinstanzliche Strafsachen gemäß dem Turnus in Ziffer 12,
- b) Beschwerden gemäß dem Turnus in Ziffer 13,
- c) Verfahren gem. § 77 Abs. 3 Satz 2 GVG,
- d) die an das Landgericht zurückverwiesenen Strafsachen, in denen zuvor als allgemeine Strafkammer die 2., 5., 7. oder 35. große Strafkammer oder die 8. große Strafkammer entschieden hatte,
- e) Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit einer großen Strafkammer gehören, aber in der Geschäftsverteilung nicht besonders aufgeführt sind,
- f) unaufschiebbare Entscheidungen bis zur Zuteilung eines eingehenden Verfahrens in den Turnus gem. Ziff. 12. Die weitere Zuständigkeit wird davon nicht berührt,

Der 1. großen Strafkammer und Kammer für Bußgeldsachen gehören an:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht xxx (9/10)
Beisitzer: Richter am Landgericht xxx (8/10)
 Richterin xxx (8/10)

2. 2. große Strafkammer (Jugendkammer I und Jugendschutzkammer I) und Kammer für Bußgeldsachen

Die 2. große Strafkammer bearbeitet:

- a) als Jugendkammer und Jugendschutzkammer gemäß dem Turnus zu Ziffer 12

- (1) erstinstanzliche Strafsachen, die zur Zuständigkeit der Jugendkammer gehören einschließlich der Strafsachen, die nach den allgemeinen Regelungen des Gerichtsverfassungsgesetzes zur Zuständigkeit des Schwurgerichts gehören,
 - (2) als Jugendschutzkammer erstinstanzliche Strafsachen wegen Straftaten nach §§ 174 bis 180, 182 StGB, die zur Zuständigkeit der Jugendschutzkammer gehören und nicht bei der Jugendkammer angeklagt werden,
 - (3) Berufungen gegen Urteile der Jugendschöffengerichte,
- b) Beschwerden in Jugendsachen und Beschwerden in Jugendschutzsachen wegen Straftaten nach §§ 174 bis 180, 182 StGB gemäß dem Turnus zu Ziffer 13,
 - c) nicht in die Spezialzuständigkeit der Kammer fallende Beschwerden gemäß dem Turnus zu Ziffer 13,
 - d) die an das Landgericht Kiel zurückverwiesenen Sachen, in denen zuvor eine Jugendkammer oder Jugendschutzkammer eines anderen Landgerichts entschieden hatte,
 - e) Wiederaufnahmeverfahren in Jugendsachen und Jugendschutzsachen, sofern nicht die Zuständigkeit der 12. oder 14. kleinen Jugendstrafkammer begründet ist.

Der 2. großen Strafammer (Jugendkammer I und Jugendschutzkammer I) und Kammer für Bußgeldsachen gehören an:

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landgericht xxx (7/10)
Beisitzer: Richterin am Landgericht xxx (5/10)
Richterin am Landgericht xxx (7,5/10)
Richter am Landgericht xxx (3,5/10)

3. 3. große Strafammer (Wirtschaftsstrafammer) und Kammer für Bußgeldsachen

Die 3. große Strafammer bearbeitet:

- a) erstinstanzliche Wirtschaftsstrafsachen mit den Anfangsbuchstaben A bis H,

- b) Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte, soweit die Kammer als erkennendes Gericht nach a) zuständig wäre,
- c) die an das Landgericht zurückverwiesenen Strafsachen, in denen zuvor die 6. große Strafkammer als erstinstanzliche Wirtschaftsstrafkammer entschieden hatte,
- d) Wiederaufnahmeverfahren, soweit es sich um eine erstinstanzliche Wirtschaftsstrafsache handelt,
- e) die an das Landgericht Kiel zurückverwiesenen erstinstanzlichen Wirtschaftsstrafsachen eines anderen Landgerichts.

Der 3. großen Strafkammer (Wirtschaftsstrafkammer) und Kammer für Bußgeldsachen gehören an:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht xxx
Beisitzer: Richter am Landgericht xxx (6,5/10)
 Richterin am Landgericht xxx (6,5/10)
 Richter am Landgericht xxx (3/10)

4. 5. große Strafkammer und Kammer für Bußgeldsachen

Die 5. große Strafkammer bearbeitet:

- a) erstinstanzliche Strafsachen gemäß dem Turnus in Ziffer 12,
- b) die an das Landgericht zurückverwiesenen Strafsachen, in denen zuvor eine allgemeine Strafkammer eines anderen Landgerichts entschieden hatte,
- c) Beschwerden gemäß dem Turnus in Ziffer 13.

Der 5. großen Strafkammer gehören an:

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landgericht xxx
Beisitzer: Richter am Landgericht xxx (8/10)
 Richter xxx (8/10)

5. 6. große Strafkammer (Wirtschaftsstrafkammer) und Kammer für Bußgeldsachen

Die 6. große Strafkammer bearbeitet:

- a) Verfahren gemäß §§ 15, 27 Abs. 3, Abs. 4 StPO, soweit es sich um Wirtschaftsstrafsachen handelt,
- b) erstinstanzliche Wirtschaftsstrafsachen mit den Anfangsbuchstaben P bis Z,
- c) Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte, soweit die Kammer als erkennendes Gericht nach b) zuständig wäre,
- d) an das Landgericht zurückverwiesene Strafsachen, in denen zuvor die 9. große Strafkammer als erstinstanzliche Wirtschaftsstrafkammer entschieden hatte,
- e) Beschwerden gemäß dem Turnus in Ziffer 13.

Der 6. großen Strafkammer (Wirtschaftsstrafkammer) und Kammer für Bußgeldsachen gehören an:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht xxx
Beisitzer: Richter am Landgericht xxx (5/10)
 Richter xxx (4/10)

6. 7. große Strafkammer und Kammer für Bußgeldsachen

Die 7. große Strafkammer bearbeitet:

- a) erstinstanzliche Strafsachen gemäß dem Turnus in Ziffer 12,
- b) Verfahren gemäß §§ 15, 27 Abs. 3, Abs. 4 StPO, soweit nicht die 6. große Strafkammer zuständig ist,
- c) Beschwerden gemäß dem Turnus in Ziffer 13,
- d) Wiederaufnahmeverfahren, soweit nicht eine Spezialkammer zuständig ist,

- e) die an das Landgericht zurückverwiesenen Sachen, in denen zuvor die 10. große Strafkammer und die 13. große Strafkammer (jedoch nicht als Schwurgericht) als erstinstanzliches Gericht entschieden hatte,
- f) Verfahren nach § 41 Abs. 1 S. 3 BDSG i.V.m. § 68 OWiG,

Der 7. großen Strafkammer und der Kammer für Bußgeldsachen gehören an:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht xxx
Beisitzer: Richter am Landgericht xxx (8,5/10)
 Richterin am Landgericht xxx (8,5/10)

7. 8. große Strafkammer (Schwurgericht I)

Die 8. große Strafkammer bearbeitet, sofern nicht die Zuständigkeit der 2. großen Strafkammer begründet ist:

- a) erstinstanzliche Strafsachen, soweit sie durch § 74 GVG dem Schwurgericht zugewiesen sind
- b) Beschwerden gegen Entscheidungen gemäß § 111a StPO des Amtsgerichts Kiel, auch soweit das erstinstanzliche Gericht über die Frage der Aufhebung eines Beschlusses i. S. d. § 111 a StPO entschieden hat,
- c) Wiederaufnahmeverfahren, soweit es sich um eine Schwurgerichtssache handelt,
- d) sämtliche Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte, soweit sie in eine schwurgerichtliche Zuständigkeit fallen,
- e) die an das Landgericht Kiel zurückverwiesenen Strafsachen, in denen zuvor die 5. oder die 13. große Strafkammer als Schwurgericht oder ein Schwurgericht eines anderen Landgerichts entschieden hatte.

Der 8. großen Strafkammer (Schwurgericht I) gehören an:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht xxx (7,5/10)
Beisitzer: Richter am Landgericht xxx (7,5/10)
 Richterin xxx (6/10)

8. 9. große Strafkammer (Wirtschaftsstrafkammer) und Kammer für Bußgeldsachen

Die 9. große Strafkammer bearbeitet:

- a) erstinstanzliche Wirtschaftsstrafsachen mit den Anfangsbuchstaben I bis O,
- b) Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte, soweit die Kammer als erkennendes Gericht nach a) zuständig wäre,
- c) die an das Landgericht zurückverwiesenen Strafsachen, in denen zuvor die 3. große Strafkammer als erstinstanzliche Wirtschaftsstrafkammer entschieden hatte,

Der 9. großen Strafkammer gehören an:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht xxx (7,5/10)

Beisitzer: Richter am Landgericht xxx (6,5/10)
 Richterin am Landgericht xxx (7,5/10)

9. 10. große Strafkammer (zugleich Jugend- und Jugendschutzkammer III) und Kammer für Bußgeldsachen

Die 10. große Strafkammer bearbeitet:

- a) erstinstanzliche Strafsachen gemäß dem Turnus in Ziffer 12,
- b) Beschwerden gemäß dem Turnus in Ziffer 13,
- c) die an das Landgericht zurückverwiesenen Strafsachen, in denen zuvor die 1. große Strafkammer als allgemeine Strafkammer oder die 2. große Strafkammer als Jugend- und Jugendschutzkammer entschieden hatte.

Der 10. großen Strafkammer und der Kammer für Bußgeldsachen gehören an:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht xxx

Beisitzer: Richter am Landgericht xxx (7,5/10)
 Richterin xxx (8/10)

10. 13. große Strafkammer (zugleich Schwurgericht III) und Kammer für Bußgeldsachen

Die 13. große Strafkammer bearbeitet:

- a) erstinstanzliche Strafsachen gemäß dem Turnus in Ziffer 12,
- b) Beschwerden gemäß dem Turnus in Ziffer 13,
- c) alle am 31.12.2022 bei ihr noch anhängigen erstinstanzlichen Strafsachen, die durch § 74 GVG dem Schwurgericht zugewiesen sind,

Der 13. großen Strafkammer gehören an:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht xxx
Beisitzer: Richterin am Landgericht xxx (7,5/10)
 Richter xxx (4/10)
 Richterin xxx (5/10)

11. 15. große Strafkammer (Jugendkammer II und Jugendschutzkammer II) und Kammer für Bußgeldsachen

Die 15. große Strafkammer bearbeitet:

- a) als Jugendkammer und Jugendschutzkammer gemäß dem Turnus zu Ziffer 12
 - (1) erstinstanzliche Strafsachen, die zur Zuständigkeit der Jugendkammer gehören; davon ausgenommen sind Strafsachen, die nach den allgemeinen Regelungen des Gerichtsverfassungsgesetzes zur Zuständigkeit des Schwurgerichts gehören,
 - (2) als Jugendschutzkammer erstinstanzliche Strafsachen wegen Straftaten nach §§ 174 bis 180, 182 StGB, die zur Zuständigkeit der Jugendschutzkammer gehören und nicht bei der Jugendkammer angeklagt werden,
 - (3) Berufungen gegen Urteile der Jugendschöffengerichte,

- b) als allgemeine große Strafkammer erstinstanzliche Strafsachen gemäß dem Turnus zu Ziffer 12,
- c) Beschwerden in Jugendsachen und Beschwerden in Jugendschutzsachen wegen Straftaten nach §§ 174 bis 180, 182 StGB gemäß dem Turnus zu Ziffer 13,
- d) nicht in die Spezialzuständigkeit der Kammer fallende Beschwerden gemäß dem Turnus zu Ziffer 13,
- e) die in der 2. großen Strafkammer bis zum 30.11.2023 eingegangenen KLS-, NS- und NBS-Sachen, denen nach dem kammerinternen Geschäftsverteilungsplan der 2. großen Strafkammer eine ungerade Endziffer zugewiesen ist und in denen bis zum 30.11.2023 die Hauptverhandlung noch nicht terminiert ist,
- f) die in der 2. großen Strafkammer bis zum 30.11.2023 eingegangenen Beschwerdesachen,
- g) Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit einer großen Strafkammer als Jugend- oder Jugendschutzkammer gehören, aber in der Geschäftsverteilung nicht besonders aufgeführt sind.

Der 15. großen Strafkammer (Jugendkammer II und Jugendschutzkammer II) und Kammer für Bußgeldsachen gehören an:

Vorsitzende: RichterIn am Landgericht xxx (5/10)

Beisitzer: Richter am Landgericht xxx (4/10)

RichterIn xxx (8,5/10)

12. Verteilung der Strafsachen nach dem Turnus

- a) Allgemeine Regelungen

(1) Die in die Zuständigkeit der allgemeinen Strafkammern und der Jugend- und Jugendschutzkammern fallenden erstinstanzlichen Strafsachen (Anklagen, ihnen nach der Strafprozessordnung gleichstehende Anträge und von den Amtsgerichten oder einer anderen Kammer des Landgerichts wegen Fehlens der sachlichen

Zuständigkeit vorgelegte Verfahren) werden nach einem Haftturnus und einem Nichthaftturnus auf sie verteilt. Die Zuständigkeit der 2. großen Strafkammer gemäß A. 2. a) (1) bleibt hiervon unberührt.

Strafsachen, in denen zum Zeitpunkt ihres Eingangs zum Zwecke der Verteilung auf die Kammern durch die Zentrale Eingangsstelle eine in dieser Sache angeordnete Untersuchungshaft oder einstweilige Unterbringung vollzogen wird, gelangen in den Haftturnus. Bei zurückverwiesenen Strafsachen ist insoweit der Zeitpunkt des Eingangs nach erfolgter Zurückverweisung maßgeblich. Alle übrigen Strafsachen gelangen in den Nichthaftturnus. Für Haftturnus und Nichthaftturnus wird jeweils ein gesonderter Turnusplan geführt.

Soweit die Jugend- und Jugendschutzkammern über Berufungen gegen Urteile der Jugendschöffengerichte (Registerzeichen NBs) zu entscheiden haben, werden die Verfahren in einem Turnus für NBs-Jugend-Sachen auf sie verteilt. Dabei wird nicht zwischen Haft- und Nichthaftsachen unterschieden.

Die Turnuspläne sind Bestandteil dieses Geschäftsverteilungsplanes und ihm als Anlage beigefügt. Die schwarz belegten Felder bedeuten, dass die entsprechende Strafkammer im Turnusdurchgang übersprungen wird und keine Sache zugeteilt erhält. In Anwendung der nachstehenden Regelungen erfolgende Anrechnungen auf den Turnus und Wechsel der Zuteilung sind ebenfalls Teil des jeweiligen Turnusplans im Sinne des Geschäftsverteilungsplans.

(2) Eingehende Verfahren werden in der tagweisen Reihenfolge ihres Eingangs am Landgericht in den jeweiligen Turnus (Haftturnus, Nichthaftturnus, Turnus für NBs-Jugend-Sachen) eingestellt. Bei taggleichem Eingang entscheidet das Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft, beginnend mit dem ältesten, innerhalb eines Jahrgangs niedrigsten Aktenzeichen. Bei gleicher Jahreszahl und gleicher Ordnungsziffer geht die niedrigere Abteilungsziffer der höheren vor.

(3) Wiederaufnahmeverfahren sowie an das Landgericht zurückverwiesene Strafsachen werden auf den jeweiligen Turnus angerechnet.

Die Anrechnung erfolgt in der Weise, dass die Kammer die jeweils nächste ihr nach dem jeweiligen Turnusplan an sich zuzuteilende Sache nicht zugewiesen erhält. Die Kammer wird damit bei der Zuteilung im jeweiligen Turnus einmal übersprungen. Im Übrigen wird die Verteilung nach dem jeweiligen Turnus fortgesetzt.

(4) Übernimmt eine Kammer durch Verbindungsbeschluss ein von einer anderen Kammer abgegebenes Verfahren, erhält sie daraufhin die nächste ihr nach dem jeweiligen Turnusplan an sich zuzuteilende Sache nicht zugewiesen. Diese wird stattdessen der abgebenden Kammer zugewiesen. Maßgeblich ist insoweit das Datum des Verbindungsbeschlusses. Dies gilt auch, wenn Verbindungsbeschluss und Eingang des der übernehmenden Kammer nach dem jeweiligen Turnusplan an sich zuzuteilenden Verfahrens auf den gleichen Tag fallen. Übernimmt eine Kammer in einem Verbindungsbeschluss mehrere Verfahren von unterschiedlichen Kammern, sind die übernommenen Verfahren in der im Beschluss genannten Reihenfolge auf den jeweiligen Turnus anzurechnen. Fallen mehrere Verbindungsbeschlüsse auf denselben Tag, sind die Beschlüsse entsprechend der vorstehenden Regelung unter (2) in der Reihenfolge ihrer Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft für den Turnus zu berücksichtigen.

(5) Ist eine neue Sache gemäß den vorstehenden Regelungen zunächst nicht als solche behandelt worden, so ist dies unverzüglich nachzuholen. Dadurch bleiben alle bis dahin erfolgten Zuteilungen unberührt.

(6) Werden neu eingegangene Sachen entgegen dem jeweiligen oder nach einem unzutreffenden Turnusplan zugeteilt, so gibt die Kammer, der die erste Sache fehlerhaft zugeteilt worden ist, diese an die Zentrale Eingangsstelle zur erneuten Zuteilung an diejenige Kammer zurück, der die Sache ursprünglich hätte zugeteilt werden müssen. Die Sache wird bei der letztlich zuständigen Kammer auf den einschlägigen Turnus angerechnet. Sind zwischenzeitlich nachfolgende Verfahren in diesem Turnus zugeteilt worden, erhält sie die jeweils nächste ihr nach dem jeweiligen Turnusplan an sich zuzuteilende Sache nicht zugewiesen, sondern wird in der Zuteilung im Turnus einmal übersprungen. Weitere nachträgliche Korrekturen finden nicht statt, insbesondere sind die Kammern zuständig, denen die nachfolgenden Verfahren zugeteilt worden sind. Dies gilt entsprechend bei der fehlerhaften Zuteilung anderer Sachen.

(7) Bei Abtrennung von Verfahren bleibt die abtrennende Kammer auch für die abgetrennten Verfahren zuständig. Eine Anrechnung auf den jeweiligen Turnus erfolgt nicht.

(8) Legt eine Kammer ein Verfahren einer Kammer mit besonderer funktioneller Zuständigkeit i. S. von § 209 a StPO vor und eröffnet die Kammer mit besonde-

rer funktioneller Zuständigkeit das Hauptverfahren vor der allgemeinen Strafkammer, bleibt die vorliegende Kammer für das Verfahren ohne Anrechnung auf den jeweiligen Turnus zuständig.

b) Haftturnus und Nichthaftturnus für die allgemeinen Strafkammern

(1) Haftturnus ab dem 01.01.2024

Ein vollständiger Turnusdurchgang umfasst 126 Strafsachen; er wiederholt sich fortlaufend.

Von den 126 Strafsachen entfallen auf die

1. große Strafkammer	25 Sachen	19,84%
5. große Strafkammer	26 Sachen	20,63%
7. große Strafkammer	27 Sachen	21,43%
10. große Strafkammer	26 Sachen	20,63%
13. große Strafkammer	22 Sachen	17,46%
15. große Strafkammer	0 Sachen	0,00%
Summe	126	100,00%

(2) Nichthaftturnus ab dem 01.01.2024

Ein vollständiger Turnusdurchgang umfasst 126 Strafsachen; er wiederholt sich fortlaufend.

Von den 126 Strafsachen entfallen auf die

1. große Strafkammer	25 Sachen	19,84%
5. große Strafkammer	26 Sachen	20,63%
7. große Strafkammer	27 Sachen	21,43%
10. große Strafkammer	26 Sachen	20,63%
13. große Strafkammer	22 Sachen	17,46%
15. große Strafkammer	0 Sachen	0,00%
Summe	126	100,00%

c) Haftturnus, Nichthaftturnus und Turnus in NBs-Jugend-Sachen für die Jugend- und Jugendschutzkammern

(1) Haftturnus ab dem 01.01.2024

Ein vollständiger Turnusdurchgang umfasst 20 Strafsachen; er wiederholt sich fortlaufend.

Von den 20 Strafsachen entfallen auf die

2. große Strafkammer	10 Sachen	50,00%
15. große Strafkammer	10 Sachen	50,00%
Summe	20	100,00%

(2) Nichthaftturnus ab dem 01.01.2024

Ein vollständiger Turnusdurchgang umfasst 20 Strafsachen; er wiederholt sich fortlaufend.

Von den 20 Strafsachen entfallen auf die

2. große Strafkammer	10 Sachen	50,00%
15. große Strafkammer	10 Sachen	50,00%
Summe	20	100,00%

(3) Turnus in NBs-Jugend-Sachen ab dem 01.01.2024

Ein vollständiger Turnusdurchgang umfasst 20 Strafsachen; er wiederholt sich fortlaufend.

Von den 20 Strafsachen entfallen auf die

2. große Strafkammer	10 Sachen	50,00%
15. große Strafkammer	10 Sachen	50,00%
Summe	20	100,00%

13. Verteilung der Beschwerdesachen

- a) Allgemeine Regelungen

(1) Soweit nicht die Zuständigkeit einer Spezialekammer als Schwurgericht oder als Wirtschaftsstrafkammer begründet ist, werden die Beschwerdesachen nach einem Turnus in Beschwerdesachen gemäß Buchstabe b) auf die dort genannten Strafkammern aufgeteilt.

Die Turnuspläne sind Bestandteil des Geschäftsverteilungsplans und ihm als Anlage beigelegt. Die schwarz belegten Felder bedeuten, dass die entsprechende Strafkammer im Turnusdurchgang übersprungen wird und keine Sache zugeteilt erhält.

(2) Eingehende Verfahren werden in der tageweisen Reihenfolge ihres Eingangs am Landgericht in den Turnus eingestellt. Bei taggleichem Eingang entscheidet das Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft, beginnend mit dem ältesten, innerhalb eines Jahrgangs niedrigsten Aktenzeichen. Bei gleicher Jahreszahl und gleicher Ordnungsziffer geht die niedrigere Abteilungsziffer der höheren vor.

(3) Ist eine neue Sache gemäß der vorstehenden Regelung unter (1) zunächst nicht als solche behandelt worden, so ist dies unverzüglich nachzuholen. Dadurch bleiben alle bis dahin erfolgten Zuteilungen unberührt.

(4) Werden neu eingegangene Beschwerdesachen entgegen dem Turnusplan zu b) unzutreffend zugeteilt, so bleiben die Kammern für die ihnen zugeteilten Sachen zuständig. Die Regelung zu (5) bleibt hiervon unberührt.

(5) Ist oder war eine Kammer bereits mit einer Beschwerdesache befasst, so ist sie auch für gleichzeitig oder später eingehende Beschwerdesachen zuständig, in denen die früher und die gleichzeitig oder später eingegangene Sache unter denselben Js-Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft geführt werden (Vorbefassung). Dieses gilt auch für die vor dem 01.01.2024 eingegangenen Sachen.

b) Allgemeiner Beschwerdeturnus und Beschwerdeturnus in Jugendsachen

(1) Allgemeiner Beschwerdeturnus ab dem 01.01.2024

Ein vollständiger Turnusdurchgang umfasst 133 Beschwerdesachen; er wiederholt sich fortlaufend.

Von ihnen entfallen auf die

1. große Strafkammer	25 Sachen	18,80%
2. große Strafkammer	0 Sachen	0,00%

5. große Strafkammer	26 Sachen	19,55%
6. große Strafkammer	7 Sachen	5,26%
7. große Strafkammer	27 Sachen	20,30%
10. große Strafkammer	26 Sachen	19,55%
13. große Strafkammer	22 Sachen	16,54%
15. große Strafkammer	0 Sachen	0,00%
Summe	133	100,00%

(2) Beschwerdeturnus in Jugendsachen ab dem 01.01.2024

Ein vollständiger Turnusdurchgang umfasst 50 Beschwerdesachen; er wiederholt sich fortlaufend.

Von ihnen entfallen auf die

2. große Strafkammer	25 Sachen	50,00%
15. große Strafkammer	25 Sachen	50,00%
Summe	50	100,00%

B. Das Präsidium hat die Besetzung der kleinen Strafkammern und die Verteilung der Geschäfte auf die kleinen Strafkammern wie folgt bestimmt:

1. Allgemeine Grundsätze über die Verteilung der Berufungsstrafsachen im Turnus:

- a) Die Berufungen gegen die Urteile der Strafrichter und der Schöffengerichte sämtlicher Amtsgerichte, Anträge auf Entscheidung des Berufungsgerichts gemäß § 319 StPO und die von einer kleinen Strafkammer eines anderen Landgerichts entschiedenen, an das Landgericht Kiel zurückverwiesenen Strafsachen werden, soweit sie nicht der Jugendkammer (2. große Strafkammer, 15. große Strafkammer, 12. kleine Strafkammer, 14. kleine Strafkammer) oder der Wirtschaftsstrafkammer (12. kleine Strafkammer) zugewiesen sind, nach den vom Präsidium beschlossenen Turnusplänen auf die 4. und 11. kleine Strafkammer verteilt.
- b) Die Turnuspläne sind Bestandteil des Geschäftsverteilungsplanes und ihm als Anlagen beigelegt.

Die einzelnen Berufungssachen nach Maßgabe von a) werden der 4. und 11. kleinen Strafkammer in der zu a) genannten Reihenfolge fortlaufend zugeteilt.

Die schwarz belegten Felder im Turnusplan bedeuten, dass die entsprechende kleine Strafkammer im Turnusdurchgang übersprungen wird und keine Berufungssachen zugeteilt erhält. In Anwendung der nachstehenden Regelungen erfolgende Anrechnungen auf den Turnus und Wechsel der Zuteilung sind ebenfalls Teil des Turnusplans im Sinne des Geschäftsverteilungsplans.

- c) Die Berufungssachen nach Maßgabe von a) werden in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Vorlagen bei dem für die Entgegennahme zuständigen Wachtmeister mit dem Tagesdatum und fortlaufenden Kennziffern versehen. Bei gleichzeitig vorgelegten Sachen erfolgt die Zuteilung der Kennziffer „blindlings“.

Die in der Wachtmeisterei mit Kennziffern versehenen Berufungssachen gemäß a) werden in der zentralen Eingangsstelle des Landgerichts Kiel in der Reihenfolge der Kennziffern turnusmäßig nach den Turnusplänen für Berufungsstrafsachen, aufgeteilt nach Berufungen gegen Urteile der Amtsrichter und Berufungen gegen Urteile der Schöffengerichte - jeweils ausgenommen Wirtschaftsstrafsachen - zugeteilt.

- d) Ist eine neue Sache zunächst nicht als solche behandelt worden, so ist sie nach Bekanntwerden unverzüglich dem zuständigen Wachtmeister zuzuleiten. Ist ein eingehendes Schriftstück irrtümlich als neu eingehende Berufungsstrafsache nach Maßgabe von a) behandelt und einer der an den Turnusplänen beteiligten kleinen Strafkammern zugeteilt worden, so wird dieses Schriftstück an die zentrale Eingangsstelle für Berufungsstrafsachen zurückgegeben. Durch eine solche Rückgabe wird die Zuteilung aller anderen bis zur Rückgabe verteilten Berufungsstrafsachen nicht berührt.
- e) Wird eine neu eingegangene Berufungsstrafsache entgegen dem jeweils einschlägigen Turnusplan zugeteilt, so gibt die kleine Strafkammer, der die Sache fehlerhaft zugeteilt worden ist, diese über den zuständigen Wachtmeister an die zentrale Eingangsstelle zur erneuten Zuteilung zurück. Der zuständige Wachtmeister versieht die Sache mit dem Tagesstempel und der Kennziffer. Durch die Rückgabe und die erneute Zuteilung der Sache wird die Zuteilung aller anderen Sachen nicht berührt, soweit die Zuteilung im Übrigen dem Turnusplan für die Berufungsstrafsachen entspricht.

Eine Rückgabe ist nicht mehr möglich, wenn in einer Berufungsstrafsache bereits Termin zur Hauptverhandlung anberaumt ist.

- f) Korrekturen von fehlerhaften Zuteilungen führen in keinem Fall zu einer Anrechnung auf den Turnus.
- g) Wiederaufnahmeverfahren sowie an das Landgericht zurückverwiesene Strafsachen werden auf den Turnus angerechnet.
Die Anrechnung erfolgt in der Weise, dass die Kammer die jeweils nächste ihr nach dem Turnusplan an sich zuzuteilende Sache nicht zugewiesen erhält. Die Kammer wird damit bei der Zuteilung im Turnus einmal übersprungen. Im Übrigen wird die Verteilung nach dem Turnus fortgesetzt.
- h) Übernimmt eine Kammer durch Verbindungsbeschluss ein von einer anderen kleinen Strafkammer abgegebenes Verfahren, erhält sie daraufhin die nächste ihr nach dem Turnusplan an sich zuzuteilende Sache nicht zugewiesen. Diese wird stattdessen der abgebenden Kammer zugewiesen. Maßgeblich ist insoweit das Datum des Verbindungsbeschlusses. Dies gilt auch, wenn Verbindungsbeschluss und Eingang des der erstgenannten Kammer nach dem jeweiligen Turnusplan an sich zuzuteilenden Verfahrens auf den gleichen Tag fallen. Übernimmt eine Kammer in einem Verbindungsbeschluss mehrere Verfahren von unterschiedlichen Kammern, sind diese in der im Beschluss genannten Reihenfolge auf den jeweiligen Turnus anzurechnen. Fallen mehrere Verbindungsbeschlüsse auf denselben Tag, sind die Beschlüsse in der Reihenfolge ihrer Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft für den Turnus zu berücksichtigen, beginnend mit dem ältesten, innerhalb eines Jahrgangs niedrigsten Aktenzeichen. Bei gleicher Jahreszahl und gleicher Ordnungsziffer geht die niedrigere Abteilungsziffer der höheren vor.
- i) Bei Abtrennung von Verfahren bleibt die abtrennende Kammer auch für die abgetrennten Verfahren zuständig. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht.

2. Verteilung der Berufungsstrafsachen nach Nr. 1. a) nach dem Turnus:

- a) Sodann erfolgt die Verteilung im Turnus wie folgt:

Ein vollständiger Turnusdurchgang für Berufungen gegen Urteile der Strafrichter umfasst 20 Berufungssachen; er wiederholt sich fortlaufend. Von den 20 Berufungen gegen Urteile der Strafrichter entfallen auf die

4. kleine Strafkammer:	10 Sachen	50 %
11. kleine Strafkammer:	10 Sachen	50 %

insgesamt:	20 Sachen	100 %
------------	-----------	-------

- b) Ein vollständiger Turnusdurchgang für Berufungen gegen Urteile der Schöffengerichte umfasst 20 Berufungssachen; er wiederholt sich fortlaufend. Von den 20 Berufungen gegen Urteile der Schöffengerichte entfallen auf die

4. kleine Strafkammer:	10 Sachen	50 %
11. kleine Strafkammer:	10 Sachen	50 %
insgesamt:	20 Sachen	100 %

3. 4. kleine Strafkammer

Die 4. kleine Strafkammer bearbeitet:

- a) Berufungen nach den Turnusplänen gemäß Nr. 1. a),
- b) Entscheidungen in Wiederaufnahmeverfahren nach § 140 a GVG,
- c) Berufungen in Privatklassesachen gemäß § 390 StPO,
- d) die an das Landgericht zurückverwiesenen Strafsachen, in denen zuvor die 11. oder 12. kleine Strafkammer entschieden hatte,
- e) alle zur Zuständigkeit der kleinen Strafkammern gehörenden Sachen, die nicht besonders aufgeführt sind,

Besetzung der 4. kleinen Strafkammer:

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am Landgericht xxx
1. Vertreter:	Vorsitzender Richter am Landgericht xxx
2. Vertreter:	Vorsitzender Richter am Landgericht Richter xxx
Zweiter Richter i. S. v. § 76 Abs. 6 GVG:	Vorsitzender Richter am Landgericht xxx
Vertreter des zweiten Richters i. S.v. § 76 Abs. 6 GVG:	Richter am Landgericht xxx

4. 11. kleine Strafkammer

Die 11. kleine Strafkammer bearbeitet:

- a) Berufungen nach den Turnusplänen gemäß Nr. 1. a),
- b) die an das Landgericht zurückverwiesenen Strafsachen, in denen zuvor die 4. kleine Strafkammer entschieden hatte,

Besetzung der 11. kleinen Strafkammer:

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Landgericht xxx
1. Vertreterin:	Vorsitzende Richterin am Landgericht xxx
2. Vertreter:	Vorsitzender Richter am Landgericht xxx
Zweiter Richter i. S. v. § 76 Abs. 6 GVG:	Vorsitzender Richter am Landgericht xxx
Vertreter des zweiten Richters i. S. v. § 76 Abs. 6 GVG:	Vorsitzender Richter am Landgericht xxx

5. 12. kleine Strafkammer (kleine Wirtschaftsstrafkammer, zugleich kleine Jugendkammer II)

Die 12. kleine Strafkammer bearbeitet:

- a) Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts und des Strafrichters in Wirtschaftsstrafsachen,
- b) die zum Stichtag 31.12.2020 in der 4. kl. und 11. kl. Strafkammer anhängigen Berufungen gegen Urteile der Schöffengerichte und Strafrichter in Wirtschaftsstrafsachen,
- c) die an das Landgericht zurückverwiesenen Strafsachen, in denen zuvor die 14. kleine Jugendstrafkammer entschieden hatte.

Besetzung der 12. kleinen Strafkammer:

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Landgericht xxx (0,5/10)
---------------	--

1. Vertreter:	Richter am Landgericht xxx
2. Vertreterin:	Vorsitzende Richterin am Landgericht xxx
Zweiter Richter i. S. v. § 76 Abs. 6 GVG:	Vorsitzender Richter am Landgericht xxx
Vertreterin des zweiten Richters i. S. v. § 76 Abs. 6 GVG:	Vorsitzende Richterin am Landgericht xxx

6. 14. kleine Strafkammer (kleine Jugendkammer I)

Die 14. kleine Strafkammer (kleine Jugendkammer) bearbeitet:

- a) Berufungen gegen Urteile der Jugendrichter (§ 26 Abs. 1 GVG),
- b) Entscheidungen in Wiederaufnahmeverfahren (in Jugend- und Jugendschutzsachen) nach § 140 a GVG, soweit sich der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens gegen die Entscheidung einer kleinen Jugendkammer oder einer großen Strafkammer als Jugendstrafkammer im Verfahren über die Berufung gegen ein Urteil des Jugendrichters richtet.

Besetzung der 14. kleinen Strafkammer:

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am Landgericht xxx (2/10)
1. Vertreterin:	Richterin am Landgericht xxx
2. Vertreter:	Richter am Landgericht xxx

C. Zuständigkeit für zurückverwiesene Sachen

- I. Hebt das Revisionsgericht ein erstinstanzliches Urteil auf und verweist es die Sache an eine andere Kammer zurück, folgt die Zuständigkeit nach der ersten Zurückverweisung den vorstehenden Regelungen in Abschnitt A.

Wird die Sache erneut aufgehoben und zurückverwiesen, so sind für jede weitere Zurückverweisung die großen Strafkammern in der Reihenfolge ihrer numerischen Benennung zuständig, beginnend mit der 1. großen Strafkammer. Ist eine danach bestimmte Kammer verhindert, weil sie bereits in der Sache tätig geworden ist, wird sie übersprungen.

Hebt das Revisionsgericht ein zweitinstanzliches Urteil auf und verweist es die Sache an eine andere Kammer zurück, folgt die Zuständigkeit nach der ersten Zurückverweisung den vorstehenden Regelungen in Abschnitt B.

Wird die Sache erneut aufgehoben und zurückverwiesen, so sind für jede weitere Zurückverweisung die kleinen Strafkammern in der Reihenfolge ihrer numerischen Benennung zuständig, beginnend mit der 4. kleinen Strafkammer. Ist eine danach bestimmte Kammer verhindert, weil sie bereits in der Sache tätig geworden ist, wird sie übersprungen.

- II. Hat eine Kammer als Spezialkammer entschieden, namentlich als Schwurgericht, Jugendkammer oder Wirtschaftsstrafkammer, so ist auch die nach der erneuten Zurückverweisung zuständige Kammer als Spezialkammer zuständig.

D. Weitere Zuständigkeitsregelungen für die Strafkammern:

Für die Zuständigkeit einer Strafkammer nach Buchstaben ist der Familienname des Angeeschuligten maßgeblich. Ist dieser unbekannt, ist die Zuständigkeit der für den Buchstaben U zuständigen Strafkammer gegeben. Klarstellend gelten dabei Zusätze wie „von“, „van“, „ten“, „de“ oder „Graf“, „Prinz“ u. a. als Bestandteile des Nachnamens. Bei mehreren Angeschuligten in einer Strafsache richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des ältesten Angeschuligten.

Wird bei mehreren Beschuldigten desselben Verfahrens nur für oder gegen einen Beschuldigten Beschwerde eingelegt, kommt es nur auf diesen an. Soweit in demselben Ermittlungs- oder Strafverfahren über mehrere Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte zu befinden ist, ist für alle in dieser Sache zu treffenden Entscheidungen diejenige Beschwerdekammer zuständig, die für die zeitlich zuerst beim Landgericht eingegangene Beschwerde berufen ist oder war. Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Beschwerden oder einer Beschwerde gegen mehrere Beschuldigte gilt Absatz 1, Satz 4 sinngemäß. In verbundenen Strafsachen, in denen gegen Jugendliche und Erwachsene ermittelt wird, sind die 2. große Strafkammer und die 15. große Strafkammer auch für Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte zuständig, soweit sie Erwachsene betreffen.

4. Teil

Strafvollstreckungskammern

Die Strafvollstreckungskammern bearbeiten die nach § 78a GVG der Strafvollstreckungskammer zugewiesenen Sachen.

Besetzung der Strafvollstreckungskammern und Verteilung der Geschäfte:

A. Große Strafvollstreckungskammer

Die große Strafvollstreckungskammer bearbeitet die in § 78 b Abs. 1 Nr. 1 GVG bezeichneten Verfahren.

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht xxx (0,5/10)

Beisitzer: Richter am Landgericht xxx (0,5/10)

Richterin xxx (0,5/10)

Vertretung:

Die große Strafvollstreckungskammer wird in erster Linie durch die 1. kleine Strafvollstreckungskammer, sodann durch die 2. kleine Strafvollstreckungskammer, die 2. große Strafkammer, die 6. große Strafkammer, die 1. große Strafkammer und die 7. große Strafkammer vertreten.

B. Kleine Strafvollstreckungskammern

I. Sonderzuständigkeiten

1. 7. kleine Strafvollstreckungskammer

Die 7. kleine Strafvollstreckungskammer bearbeitet:

a) die Strafvollstreckungssachen aus der Fachklinik Schleswig, soweit eine Maßregel gemäß § 64 StGB vollstreckt wird,

b) die Strafvollzugssachen (§ 78 a Abs. 1 Satz 2 Ziffer 2 GVG) aus der Fachklinik Schleswig,

c) Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit einer kleinen Strafvollstreckungskammer gehören, aber nicht besonders aufgeführt sind.

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht xxx (2/10)

Beisitzer: Vorsitzender Richter am Landgericht xxx (1/10)

Richter am Landgericht xxx (1,5/10)

Vertretung:

Die 7. kleine Strafvollstreckungskammer wird in erster Linie durch die 1. kleine Strafvollstreckungskammer, sodann durch die 2. kleine Strafvollstreckungskammer, die 2. große Strafkammer, die 6. große Strafkammer, die 1. große Strafkammer und die 7. große Strafkammer vertreten.

2. 11. kleine Strafvollstreckungskammer

Die 11. kleine Strafvollstreckungskammer bearbeitet Anträge auf Vollstreckbarkeit eines ausländischen Erkenntnisses, Haftanordnungen zur Sicherung der Vollstreckung von freiheitsentziehenden Sanktionen in ausländischen Erkenntnissen und Ersuchen eines ausländischen Staates um Vollstreckung (§ 78 a Abs. 1 Satz 2 Ziffer 3 GVG).

Vorsitzender: Richter am Landgericht xxx(1/10)

Vertretung:

Die 11. kleine Strafvollstreckungskammer wird in erster Linie durch die 15. kleine Strafvollstreckungskammer, sodann durch die 12. kleine Strafvollstreckungskammer, die 2. große Strafkammer und die 1. große Strafkammer vertreten.

II. Verteilung der nicht in eine Sonderzuständigkeit fallenden Sachen

1. Allgemeine Regelungen und Turnus in Strafvollstreckungs- und Strafvollzugssachen

a) Soweit nicht nach I. die Sonderzuständigkeit einer Strafvollstreckungskammer begründet ist, bearbeiten die kleinen Strafvollstreckungskammern Strafvollstreckungssachen (§ 78a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 GVG) und Strafvollzugssachen (§ 78a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 GVG) unter Einschluss jener Strafvollstreckungs- und Strafvollzugssachen, in denen gemäß Art. 5 Abs. 2 EGWStG auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörde Freiheitsstrafen an Soldaten der Bundeswehr von deren Behörden vollzogen werden.

b) Eingehende Strafvollstreckungs- und Strafvollzugssachen werden gemäß Ziffer 3 nach einem Turnus in Strafvollstreckungssachen und gemäß Ziffer 4 nach einem Turnus in Strafvollzugssachen auf die kleinen Strafvollstreckungskammern verteilt. Diese Turnuspläne sind Bestandteil dieses Geschäftsverteilungsplans und ihm als Anlage beigelegt. Die schwarz belegten Felder bedeuten, dass die entsprechende kleine Strafvollstreckungskammer im Turnusdurchgang übersprungen wird und keine Sache zugeteilt erhält. In Anwendung der nachstehenden Regelungen erfolgende Anrechnungen auf den Turnus und Wechsel der Zuteilung sind ebenfalls Teil des jeweiligen Turnusplans im Sinne des Geschäftsverteilungsplans.

c) Eingehende Verfahren werden in der tageweisen Reihenfolge ihres Eingangs am Landgericht in den jeweiligen Turnus (Turnus in Strafvollstreckungssachen, Turnus in Strafvollzugssachen) eingestellt. Bei taggleichem Eingang in Strafvollstreckungssachen entscheidet das Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft, beginnend mit dem ältesten, innerhalb eines Jahrgangs niedrigsten Aktenzeichen. Bei gleicher Jahreszahl und gleicher Ordnungsziffer geht die niedrigere Abteilungsziffer der höheren vor. Bei taggleichem Eingang in Strafvollzugssachen entscheidet der Familienname des Antragstellers in alphabetischer Reihenfolge. Ist eine neue Sache zunächst nicht als solche behandelt worden, so ist dies unverzüglich nachzuholen. Dadurch bleiben alle bis dahin erfolgten Zuteilungen unberührt.

d) Werden Strafvollstreckungs- oder Strafvollzugssachen entgegen dem jeweiligen oder nach einem unzutreffenden Turnusplan zugeteilt, so gibt die Kammer, der die Sache fehlerhaft zugeteilt worden ist, diese an die Eingangsstelle zur erneuten Zuteilung an diejenige Kammer zurück, der die Sache ursprünglich hätte zugeteilt werden müssen. Weitere nachträgliche Korrekturen finden nicht statt, insbesondere sind die Kammern zuständig, denen die nachfolgenden Verfahren zugeteilt worden sind. Dies gilt entsprechend bei der fehlerhaften Zuteilung anderer Sachen.

e) Soweit eine Strafvollzugssache oder eine Strafvollstreckungssache (einschließlich Bewährungs- und Führungsaufsichtssachen) bei einer kleinen Strafvollstreckungskammer anhängig ist oder im laufenden oder in den beiden zurückliegenden Kalenderjahren anhängig war, wird eine neu eingehende Sache einschließlich der Übernahmen gemäß § 462a Abs. 4 StPO wegen persönlichen Sachzusammenhangs der mit der Person des Verurteilten oder des Antragstellers befassten bzw. befasst gewesenen kleinen Strafvollstreckungskammer zugeteilt (Vorbefassung in Strafvollstreckungs- und Strafvollzugssachen). Das gilt ungeachtet etwaiger Änderungen des Namens des Verurteilten oder Antragstellers.

Diese Zuständigkeit wegen Sachzusammenhangs gilt nicht turnusübergreifend, so dass kein Sachzusammenhang besteht, wenn eine Strafvollzugssache anhängig ist bzw. war und dann eine Strafvollstreckungssache eingeht oder umgekehrt eine Strafvollstreckungssache anhängig ist bzw. war und dann eine Strafvollzugssache eingeht.

Sind oder waren Strafvollstreckungs- oder Strafvollzugssachen betreffend denselben Verurteilten oder Antragsteller in verschiedenen kleinen Strafvollstreckungskammern anhängig (z.B. aufgrund einer Verlegung in eine andere Justizvollzugsanstalt), ist für neu eingehende Sachen die kleine Strafvollstreckungskammer zuständig, die zuletzt zuständig geworden ist oder geworden war.

Wird im Fall einer Vorbefassung die Zuständigkeit für eine Strafvollstreckungssache begründet, wird diese auf den Turnus in Strafvollstreckungssachen nicht angerechnet.

Wird im Fall einer Vorbefassung die Zuständigkeit in' einer Strafvollzugssache begründet, wird diese auf den Turnus in Strafvollzugssachen angerechnet. Die Anrechnung erfolgt in der Weise, dass die Kammer die jeweils nächste ihr nach dem Turnusplan an sich zuzuteilende Sache nicht zugewiesen erhält. Die Kammer wird damit bei der Zuteilung im Turnus einmal übersprungen. Im Übrigen wird die Verteilung nach dem Turnus fortgesetzt.

2. Besetzung und Vertretung

1. kleine Strafvollstreckungskammer

Vorsitzende: Richterin am Landgericht xxx (1,5/10)

Vertretung: Die 1. kleine Strafvollstreckungskammer wird in erster Linie durch die 3. kleine Strafvollstreckungskammer, sodann durch die 2. kleine Strafvollstreckungskammer, die 3. große Strafkammer und die 6. große Strafkammer vertreten.

2. kleine Strafvollstreckungskammer

Vorsitzende: Richterin xxx (2/10)

Vertretung: Die 2. kleine Strafvollstreckungskammer wird in erster Linie durch die 9. kleine Strafvollstreckungskammer, sodann durch die 12. kleine Strafvollstreckungskammer, die 10. kleine Strafvollstreckungskammer und die 11. kleine Strafvollstreckungskammer vertreten.

3. kleine Strafvollstreckungskammer

Vorsitzende: Richterin am Landgericht xxx (1,5/10)

Vertretung: Die 3. kleine Strafvollstreckungskammer wird in erster Linie durch die 1. kleine Strafvollstreckungskammer, sodann durch die 2. kleine Strafvollstreckungskammer, die 8. große Strafkammer und die 1. große Strafkammer vertreten.

4. kleine Strafvollstreckungskammer

Vorsitzender: Richter am Landgericht xxx (1,5/10)

Vertretung: Die 4. kleine Strafvollstreckungskammer wird in erster Linie durch die 13. kleine Strafvollstreckungskammer, sodann durch die 8. kleine Strafvollstreckungskammer, die 2. große Strafkammer und die 1. große Strafkammer vertreten.

5. kleine Strafvollstreckungskammer

Vorsitzender: Richter am Landgericht xxx (2/10)

Vertretung: Die 5. kleine Strafvollstreckungskammer wird in erster Linie durch die 10. kleine Strafvollstreckungskammer, sodann durch die 9. kleine Strafvollstreckungskammer, die 1. große Strafkammer, die 2. große Strafkammer und die 10. große Strafkammer vertreten.

6. kleine Strafvollstreckungskammer

Vorsitzender: Richter am Landgericht xxx (1,5/10)

Vertretung: Die 6. kleine Strafvollstreckungskammer wird in erster Linie durch die 15. kleine Strafvollstreckungskammer, sodann durch die 9. kleine Strafvollstreckungskammer, die 2. große Strafkammer und die 1. große Strafkammer vertreten.

8. kleine Strafvollstreckungskammer

Vorsitzender: Richter xxx (2/10)

Vertretung: Die 8. kleine Strafvollstreckungskammer wird in erster Linie durch die 12. kleine Strafvollstreckungskammer, sodann durch die 4. kleine Strafvollstreckungskammer, die 7. große Strafkammer, die 8. große Strafkammer und die 6. große Strafkammer vertreten.

9. kleine Strafvollstreckungskammer

Vorsitzender: Richter am Landgericht xxx (2/10)

Vertretung: Die 9. kleine Strafvollstreckungskammer wird in erster Linie durch die 2. kleine Strafvollstreckungskammer, sodann durch die 10. kleine Strafvollstreckungskammer, die 10. große Strafkammer und die 1. große Strafkammer vertreten.

10. kleine Strafvollstreckungskammer

Vorsitzende: Richterin xxx (1,5/10)

Vertretung: Die 10. kleine Strafvollstreckungskammer wird in erster Linie durch die 5. kleine Strafvollstreckungskammer, sodann durch die 9. kleine Strafvollstreckungskammer, die 1. große Strafkammer, die 2. große Strafkammer und die 10. große Strafkammer vertreten.

11. kleine Strafvollstreckungskammer

Vorsitzender: Richter am Landgericht xxx (1/10)

Vertretung: Die 11. kleine Strafvollstreckungskammer wird in erster Linie durch die 15. kleine Strafvollstreckungskammer, sodann durch die 12. kleine Strafvollstreckungskammer, die 2. große Strafkammer und die 1. große Strafkammer vertreten.

12. kleine Strafvollstreckungskammer

Vorsitzender: Richter am Landgericht xxx (1,5/10)

Vertretung: Die 12. kleine Strafvollstreckungskammer wird in erster Linie durch die 14. kleine Strafvollstreckungskammer, sodann durch die 2. kleine Strafvollstreckungskammer, die 13. kleine Strafvollstreckungskammer, die 3. große Strafkammer und die 6. große Strafkammer vertreten.

13. kleine Strafvollstreckungskammer

Vorsitzender: Richter xxx (2/10)

Vertretung: Die 13. kleine Strafvollstreckungskammer wird in erster Linie durch die 4. kleine Strafvollstreckungskammer, sodann durch die 5. kleine Strafvollstreckungskammer, die 8. große Strafkammer und die 1. große Strafkammer vertreten.

14. kleine Strafvollstreckungskammer

Vorsitzende: Richterin xxx (1/10)

Vertretung: Die 14. kleine Strafvollstreckungskammer wird in erster Linie durch die 12. kleine Strafvollstreckungskammer, sodann durch die 8. kleine Strafvollstreckungskammer, die 5. große Strafkammer und die 7. große Strafkammer vertreten.

15. kleine Strafvollstreckungskammer

Vorsitzende: Richterin xxx (2/10)

Vertretung: Die 15. kleine Strafvollstreckungskammer wird in erster Linie durch die 6. kleine Strafvollstreckungskammer, sodann durch die 11. kleine Strafvollstreckungskammer, die 13. kleine Strafvollstreckungskammer, die 3. große Strafkammer und die 6. große Strafkammer vertreten.

3. Turnus in Strafvollstreckungssachen

Ein vollständiger Turnusdurchgang umfasst 225 Strafvollstreckungssachen; er wiederholt sich fortlaufend.

Von ihnen entfallen auf die

1. kl StVK	15 Sachen	6,67%
2. kl StVK	20 Sachen	8,89%
3. kl StVK	15 Sachen	6,67%
4. kl StVK	15 Sachen	6,67%
5. kl StVK	20 Sachen	8,89%
6. kl StVK	15 Sachen	6,67%
8. kl StVK	20 Sachen	8,89%
9. kl StVK	20 Sachen	8,89%
10. kl StVK	15 Sachen	6,67%
11. kl StVK	5 Sachen	2,22%
12. kl StVK	15 Sachen	6,67%
13. kl StVK	20 Sachen	8,89%
14. kl StVK	10 Sachen	4,44%
15. kl StVK	20 Sachen	8,89%
Summe	225	100,00%

4. Turnus in Strafvollzugssachen

Ein vollständiger Turnusdurchgang umfasst 45 Strafvollzugssachen; er wiederholt sich fortlaufend.

Von ihnen entfallen auf die

1. kl StVK	3 Sachen	6,67%
2. kl StVK	4 Sachen	8,89%
3. kl StVK	3 Sachen	6,67%
4. kl StVK	3 Sachen	6,67%
5. kl StVK	4 Sachen	8,89%
6. kl StVK	3 Sachen	6,67%
8. kl StVK	4 Sachen	8,89%
9. kl StVK	4 Sachen	8,89%

10. Kl StVK	3 Sachen	6,67%
11. Kl StVK	1 Sachen	2,22%
12. Kl StVK	3 Sachen	6,67%
13. Kl StVK	4 Sachen	8,89%
14. Kl StVK	2 Sachen	4,44%
15. Kl StVK	4 Sachen	8,89%
Summe	45	100,00%

5. Teil

Spezialkammern

A. Kammer für Baulandsachen

Die Kammer für Baulandsachen ist zuständig für Entscheidungen aufgrund des Baugesetzbuches im Bezirk des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts.

Der Kammer für Baulandsachen gehören an:

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am Landgericht xxx(1/10)
Stellvertretender Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Landgericht xxx (0/10)
Beisitzer (Ordentliche Gerichtsbarkeit):	Richterin am Landgericht xxx (0/10) Richter am Landgericht xxx (0/10)
Beisitzer (Verwaltungsgerichtsbarkeit), von der Justizministerin bestellt:	Richterin am Verwaltungsgericht xxx (0/10)
1. Vertreter:	Richter am Verwaltungsgericht xxx

B. Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen

Die Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen ist zuständig für Entscheidungen aufgrund des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten für den Bereich des Landes Schleswig-Holstein.

Der Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen gehören an:

Vorsitzende:	Präsidentin des Landgerichts xxx (1,5/10)
Stellvertretender Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Landgericht xxx (0/10)
Beisitzer außerhalb der Hauptverhandlung:	
Beisitzer:	Vorsitzender Richter am Landgericht xxx (0/10)
	Vorsitzender Richter am Landgericht xxx (0/10)
1. Vertreter:	Vorsitzender Richter am Landgericht xxx
2. Vertreter:	Vorsitzender Richter am Landgericht xxx

C. Wiedergutmachungskammer

Die Wiedergutmachungskammer bearbeitet:

Entscheidungen in Wiedergutmachungssachen für den Bereich des Landes Schleswig-Holstein, soweit sie durch das Gesetz Nr. 59 und das Bundesrückerstattungsgesetz den Wiedergutmachungskammern zugewiesen sind.

Mitglieder und Vertreter, von der Justizministerin bestellt:

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am Landgericht xxx (0/10)
1. Vertreter der Vorsitzenden und Beisitzer:	Vorsitzender Richter am Landgericht xxx (0/10)
2. Vertreterin der Vorsitzenden und Beisitzerin:	Vorsitzende Richterin am Landgericht xxx (0/10)
Vertreterin der Beisitzer:	Vorsitzende Richterin am Landgericht xxx (0/10)

D. Wiedergutmachungsamt

Das Wiedergutmachungsamt ist zuständig für Entscheidungen in Wiedergutmachungssachen für den Bereich des Landes Schleswig-Holstein, soweit sie durch das Gesetz Nr. 59 und das Bundesrückerstattungsgesetz den Wiedergutmachungsämtern zugewiesen sind.

Dem Wiedergutmachungsamt gehören an, von der Justizministerin bestellt:

Leiterin: Vorsitzende Richterin am Landgericht xxx (0/10)
Vertreter: Vorsitzender Richter am Landgericht xxx (0/10)

E. Entschädigungskammer

Die Entschädigungskammer ist zuständig für Entscheidungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für den Bereich des Landes Schleswig-Holstein.

Der Entschädigungskammer gehören die Mitglieder der 13. Zivilkammer an:

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landgericht xxx (0/10)
Beisitzer: Richterin am Landgericht xxx (0/10)
Richterin xxx (0/10)

6. Teil:

Kollisionsregelungen bei Mehrfachzuweisungen

Die Tätigkeit in den Schwurgerichten geht der Tätigkeit in den großen Strafkammern vor. Die Tätigkeit in den großen Strafkammern hat Vorrang vor der Tätigkeit in den kleinen Strafkammern. Die Tätigkeit in den kleinen Strafkammern geht der Tätigkeit in den Strafvollstreckungskammern vor. Die Tätigkeit in der großen Strafvollstreckungskammer hat Vorrang vor der Tätigkeit in den kleinen Strafvollstreckungskammern.

Die Tätigkeit in den Straf- und Strafvollstreckungskammern geht der Tätigkeit in den Zivilkammern vor. Bei einer gleichrangigen Tätigkeit in mehreren Kammern geht diejenige in der Kammer mit der kleineren Ordnungszahl vor.

7. Teil:

Vertretungsregelungen

A. Vertretungsregelung in den Zivilkammern

Die 1. bis 13. und 17. Zivilkammer des Landgerichts vertreten sich wie folgt:

Zu vertretende Kammer	Vertretungskammer		
	in 1. Linie	in 2. Linie	in 3. Linie
1.	7.	8.	9.
2.	10.	7.	1.
3.	13.	9.	4.
4.	12.	13.	3.
5.	6.	10.	8.
6.	5.	4.	11.
7.	1.	10.	6.
8.	17.	2.	11.
9.	11.	17.	6.
10.	2.	7.	6.
11.	9.	8.	17.
12.	4.	5.	10.
13.	3.	11.	7.
17.	8.	12.	2.

Sind alle regelmäßigen Vertreterkammern einer Zivilkammer verhindert, so tritt an deren Stelle die Kammer der nach der Ordnungsnummer nachfolgenden Zivilkammer, wobei an die 17. Zivilkammer die 1. Zivilkammer anschließt. Im Verhinderungsfall setzt sich die Vertretungskette entsprechend fort.

B. Vertretungsregelung in den Kammern für Handelssachen

Die Kammern für Handelssachen vertreten sich wie folgt:

1. Kammer für Handelssachen I:

1. Vertreterin: Vorsitzende Richterin am Landgericht xxx
2. Vertreterin: Vorsitzende Richterin am Landgericht xxx

3. Vertreterin: Vorsitzende Richterin am Landgericht xxx

Die Handelsrichter vertreten sich in erster Linie innerhalb der Kammer gegenseitig, sie werden in zweiter Linie durch die Handelsrichter der Kammer für Handelssachen II vertreten; die kammerübergreifende Vertretung erfolgt jeweils in alphabetischer Reihenfolge.

2. Kammer für Handelssachen II:

1. Vertreter: Vorsitzender Richter am Landgericht xxx

2. Vertreterin: Vorsitzende Richterin am Landgericht xxx

3. Vertreterin: Vorsitzende Richterin am Landgericht xxx

Die Handelsrichter vertreten sich in erster Linie innerhalb der Kammer gegenseitig, sie werden in zweiter Linie durch die Handelsrichter der Kammer für Handelssachen I vertreten; die kammerübergreifende Vertretung erfolgt jeweils in alphabetischer Reihenfolge.

C. Vertretungsregelung in den großen Strafkammern

Die großen Strafkammern des Landgerichts vertreten sich wie folgt:

	Zu vertretende Kammer	Vertretungskammer					
		1.	2.	3.	4.	5.	6.
	1.	5.	2.	15.	3.	13.	6.
	2.	15.	5.	13.	1.	10.	3.
	3.	6.	9.	10.	2.	15.	1.
	5.	10.	7.	9.	6.	8.	2.
	6.	9.	3.	7.	5.	2.	8.
	7.	13.	8.	6.	9.	1.	5.
	8.	7.	10.	5.	13.	9.	15.
	9.	3.	6.	8.	7.	5.	10.
	10.	1.	13.	2.	15.	7.	9.
	13.	8.	15.	1.	10.	3.	7.
	15.	2.	1.	3.	8.	6.	13.

D. Vertretungsregelung in den kleinen Strafkammern

Sind die regelmäßigen Vertreter einer kleinen Strafkammer verhindert, so tritt an deren Stelle der Vorsitzende der nach der Ordnungsnummer nachfolgenden kleinen Strafkammer, wobei an die 14. kleine Strafkammer die 4. kleine Strafkammer anschließt. Im Verhinderungsfall setzt sich die Vertretungskette entsprechend fort.

Sind sämtliche Vorsitzende der kleinen Strafkammern verhindert, so sind in gleicher Reihenfolge ihre Vertreter zuständig.

E. Vertretungsregelung in den kleinen Strafvollstreckungskammern

Sind die regelmäßigen Vertreter einer der kleinen Strafvollstreckungskammern verhindert, so tritt an deren Stelle der Vorsitzende der zu vertretenden Kammer nachfolgenden kleinen Strafvollstreckungskammer sowie dessen regelmäßige Vertreter, wobei an die 14. kleine Strafvollstreckungskammer die 1. kleine Strafvollstreckungskammer anschließt. Im Verhinderungsfall setzt sich die Vertretungskette entsprechend fort.

F. Weitere Vertretungsregelungen

1. Vertretung der Beisitzer und Einzelrichter:

- a) Zur Vertretung sind, sofern keine andere Regelung getroffen ist, zunächst die Beisitzer der Vertretungskammer berufen, beginnend mit dem dienstjüngsten Richter. Dies gilt nur, soweit hierdurch nicht eine Besetzung der Kammer mit zwei Richtern auf Probe eintritt, es sei denn, dass die Vertretungsregelung nach A. und C. erschöpft ist.
- b) Im Falle der Verhinderung der Beisitzer der jeweiligen Vertreterkammer vertritt auch der Vorsitzende dieser Vertreterkammer an letzter Stelle als Beisitzer in der zu vertretenden Kammer.

2. Vertretung der Vorsitzenden:

Soweit in dem Geschäftsverteilungsplan nicht etwas Anderes geregelt ist, wird im Falle seiner Verhinderung der Vorsitzende durch die planmäßigen Richter seiner Kammer, beginnend mit dem Dienstältesten, vertreten. Befindet sich kein planmäßiger Richter mehr in der Kammer, so obliegt die Vertretung dem (amtierenden) Vorsitzenden der Kammer, deren Beisitzer gemäß 7. Teil A. und C. zur Vertretung berufen sind.

3. Ergänzungsrichter

Erachtet der Vorsitzende die Mitwirkung eines Ergänzungsrichters für erforderlich und kann dieser nicht aus der betroffenen Kammer herangezogen werden, ist zur Teilnahme an der Hauptverhandlung

Richter am Landgericht xxx im ersten Ergänzungsfall und
Richter am Landgericht xxx im zweiten Ergänzungsfall

heranzuziehen.

Bei Verhinderung tritt der auf die Lebenszeiternennung am Landgericht Kiel bezogen dienst-, bei gleichem Dienstalter lebenszeitjüngste, in Vollzeit am Landgericht tätige Richter an ihre Stelle.

Bei dessen Verhinderung tritt der nach ihm auf die Lebenszeiternennung am Landgericht Kiel bezogen dienst-, bei gleichem Dienstalter lebenszeitjüngste, in Vollzeit am Landgericht tätige Richter an seine Stelle, usw.

Dies gilt auch, wenn ein Richter bereits einmal im Geschäftsjahr als Ergänzungsrichter herangezogen wurde.

Die Tätigkeit als Ergänzungsrichter geht jeder anderen dienstlichen Verpflichtung vor.

8. Teil:

Übergangsbestimmung

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes beschlossen ist, gelten die Regelungen dieses Geschäftsverteilungsplanes über die Verteilung der Sachen nur für die ab dem 01.01.2024 eingehenden Sachen; im Übrigen verbleibt es bei der bisherigen Kammerzuständigkeit.

Hinsichtlich der Strafvollstreckungssachen aus Teil 4 des Geschäftsverteilungsplanes erstrecken sich die Zuständigkeiten aus diesem Geschäftsverteilungsplan auch auf die vor seinem Inkrafttreten eingegangenen Verfahren.

Soweit im Verlaufe des Geschäftsjahres Änderungen an einem Turnusplan beschlossen werden, werden etwaige noch offene Anrechnungen auf den Turnus auf die neue Turnusregelung übertragen, sofern im Zusammenhang mit der Änderung nichts anderes beschlossen wird. Die Umstellung auf den dann jeweils neu geltenden Turnusplan erfolgt vorbehaltlich abweichender Beschlussfassung durch das Präsidium dergestalt, dass die Zählung auf dem neuen Turnusplan bei dem ersten freien Feld derjenigen Kammer ansetzt, die nach dem alten Turnusplan die nächste Sache zugewiesen bekommen hätte.

Kiel, (xxx) gemäß § 21 h GVG*	Kiel, (xxx)	Kiel, (xxx)
Kiel, (xxx)	Kiel, (xxx)	Kiel, (xxx)
Kiel, (xxx)	Kiel, (xxx)	Kiel, (xxx)

* Vermerk: Frau Präsidentin des Landgerichts xxx ist krankheitsbedingt an der Unterschrift gehindert.